



MAG. KARL SCHLÖGL  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Anlage 1 zu Zahl: 94 031/106-IV/9/99

Zahl: 94 031/106-IV/9/99

## **B E R I C H T**

### **des Bundesministers für Inneres**

gemäß § 57 Abs 2 ZDG, BGBl. Nr. 679/1986 idgF über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung für die Jahre 1997 und 1998.

Wien, im April 1999

## Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG

1	Befreiung von der Wehrpflicht und Feststellung der Zivildienstpflicht .....	3
2	Anzahl der Zivildienstpflichtigen .....	5
3	Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze .....	5
4	Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen .....	6
5	Einsatz Zivildienstpflichtiger im ordentlichen Zivildienst .....	7
6	Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung und Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13, 13a und 14 ZDG) .....	10
7	Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG) .....	11
8	Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG) .....	12
9	Versetzung von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG), vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG) .....	14
10	Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen .....	14
11	Beschwerden von Zivildienstpflichtigen .....	15
12	Verfügungen gem. § 16 ZDG .....	17
13	EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes .....	17
14	Zivildienst-Informationen .....	18
15	Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung .....	19
16	Grundlehrgang für Zivildienstleistende .....	27
17	Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes (§ 57 Abs. 1 ZDG) .....	29
18	Zivildienststrat .....	33
 <b>Beilagenverzeichnis</b> .....		 35

## BERICHT GEMÄß § 57 ABS. 2 ZDG

Gemäß § 57 Abs. 2 ZDG hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat jeweils nach zwei Jahren über den Zivildienst und die damit zusammenhängende finanzielle Gebarung in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren Bericht zu erstatten. Der letzte Bericht wurde dem Nationalrat 1997 vorgelegt.

Nunmehr wird der Bericht für die Jahre 1997 und 1998 erstattet:

### 1 Befreiung von der Wehrpflicht und Feststellung der Zivildienstpflicht

#### 1.1 Feststellungen zu Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG im Jahre 1997

- 1.1.1 Im Berichtszeitraum wurden dem Bundesministerium für Inneres ..... 8 086 Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG von den als Einbringungsbehörde zuständigen Stellungskommissionen bzw. Militärkommanden übermittelt.

Die Aufgliederung nach Bundesländern ergab:

Burgenland .....	265
Kärnten .....	433
Niederösterreich .....	1 721
Oberösterreich .....	1 580
Salzburg .....	529
Steiermark .....	847
Tirol .....	596
Vorarlberg .....	425
Wien .....	1 690

Die Erklärungen stammten in ..... 7 915  
 Fällen von Wehrpflichtigen, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet hatten  
 und in ..... 171  
 Fällen von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst zum Teil oder zur Gänze  
 schon geleistet hatten.

- 1.1.2 1997 wurden (unter Berücksichtigung von im Vorjahr eingebrachten Fällen) ..... 7 013  
 Feststellungen der Zivildienstpflicht rechtswirksam getroffen.

In ..... 371  
 Fällen erwies sich die Erklärung als mangelhaft gem. § 5 Abs. 5 ZDG

Gem. § 6 ZDG wurde 1997 in ..... 588  
 Fällen die Zivildienstpflicht über Antrag des Zivildienstpflichtigen widerrufen.

In ..... 99  
 Fällen mußten unzulässige Widerrufserklärungen zurückgewiesen werden.

## 1.2 Feststellungen zu Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG im Jahre 1998

- 1.2.1 Im Berichtszeitraum wurden dem Bundesministerium für Inneres ..... 9.185 Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG von den als Einbringungsbehörde zuständigen Stellungskommissionen bzw. Militärkommanden übermittelt.

Die Aufgliederung nach Bundesländern ergab:

Burgenland .....	242
Kärnten .....	441
Niederösterreich .....	1.918
Oberösterreich .....	1.825
Salzburg .....	661
Steiermark .....	996
Tirol .....	759
Vorarlberg .....	452
Wien .....	1.891

Die Erklärungen stammten in ..... 9.006 Fällen von Wehrpflichtigen, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet hatten und in ..... 179 Fällen von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst zum Teil oder zur Gänze schon geleistet hatten.

- 1.2.2 1998 wurden (unter Berücksichtigung von im Vorjahr eingebrachten Fällen) ..... 8.904 Feststellungen der Zivildienstpflicht rechtswirksam getroffen.

In ..... 301 Fällen erwies sich die Erklärung als mangelhaft gem. § 5 Abs. 5 ZDG.

Gem. § 6 ZDG wurde 1998 in ..... 678 Fällen die Zivildienstpflicht über Antrag des Zivildienstpflichtigen widerrufen.

In ..... 73 Fällen mußten unzulässige Widerrufserklärungen zurückgewiesen werden.

Die Zurückziehung einer rechtswirksamen Zivildiensterklärung bzw. Widerrufserklärung bleibt rechtlich ohne Folgen, da mit ihrer Einbringung die Zivildienst- bzw. Wehrpflicht eintritt.

Näheres siehe Beilage 1 und 2.

## 1.3 Erfahrungen

- 1.3.1 Das Interesse für den Zivildienst ist 1997 gegenüber dem Vorjahr um 20,8 % und 1998 gegenüber dem Vorjahr um 13,6 % angestiegen. Der Anstieg gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum ist einerseits auf die durch die ZDG-Novelle 1996 in § 76a Abs. 1 ZDG geschaffenen Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung für ältere Stellungsjahrgänge (nach Ablauf von fünf Jahren innerhalb von sechs Wochen seit erstmaliger Feststellung der Tauglichkeit), andererseits auf die ansteigende Zahl der tauglichen Wehrpflichtigen in den Stellungsjahren 1997 (+ 4 %) und 1998 (+ 6,2 %) zurückzuführen.

Von den 1997 eingebrachten 8.086 Zivildienstklärungen stammten 63,4 % (5.126) von Wehrpflichtigen des Stellungsjahrganges 1997, 11,4 % (923) von Wehrpflichtigen des Stellungsjahrganges 1996 und 7,5 % (609) von Wehrpflichtigen des Stellungsjahrganges 1992.

Von den 1998 eingebrachten 9.185 Zivildienstklärungen stammten 60,7 % (5.579) von Wehrpflichtigen des Stellungsjahrganges 1998, 24,1 % (2.211) von Wehrpflichtigen des Stellungsjahrganges 1997 und 6,2 % (567) von Wehrpflichtigen des Stellungsjahrganges 1993.

Der Prozentanteil des jeweiligen Jahreseingangs zu den übrigen Zivildienstklärungen läßt keine Aussage zum Antragsverhalten zu.

- 1.3.2 Der Großteil der im Berichtszeitraum erlassenen negativen Bescheide geht darauf zurück, daß Wehrpflichtige die gesetzlichen Fristen zur Einbringung ihrer Erklärung nicht beachteten. Es wurden keine Erklärungen unter Vorbehalt oder Bedingungen abgegeben. In einem Fall schloß die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde, den Eintritt der Zivildienstpflicht aus.
- 1.3.3 Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. November 1997, B 2222/97-6, klargestellt, daß ein innerhalb der Frist des § 76a Abs. 1 ZDG zugestellter Einberufungsbefehl der Rechtswirksamkeit einer erst danach fristgerecht eingebrachten Zivildienstklärung nicht entgegensteht, weil § 76a ZDG eine lex specialis gegenüber § 2 ZDG bildet.

## 2 Anzahl der Zivildienstpflichtigen

### 2.1 Die Anzahl der Zivildienstpflichtigen betrug

- zum 31.12.1997 .....	95.469
- und zum 31.12.1998 .....	103.665

Näheres ist aus den Beilagen 3a, 3b und 4 ersichtlich.

## 3 Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze

### 3.1 Mit Stichtag 01.01.1997 betragen

- die Anzahl der anerkannten Einrichtungen .....	717
- und die Anzahl der Zivildienstplätze .....	9.664

Gem § 4 Abs. 4 ZDG wurden .....	54
Einrichtungen mit insgesamt .....	208
Zivildienstplätzen widerrufen.	

Dieser Reduzierung gegenüber steht im Berichtszeitraum die Anerkennung von .....	112
Einrichtungen; dadurch und durch Aufstockung von Zivildienstplätzen bei bereits bestehenden Einrichtungen wurden weitere .....	639
Zivildienstplätze geschaffen.	
Mit Stichtag 31.12.1998 ergab sich ein Gesamtstand von .....	775
anerkannten Einrichtungen mit insgesamt .....	10.095
Zivildienstplätzen.	

Näheres ist den Beilagen 5a und 5b sowie 6a und 6b zu entnehmen.

### 3.2 Erfahrungen

Die guten Erfahrungen der Rechtsträger beim Einsatz und der Wunsch nach möglichst regelmäßig erfolgreicher Zuweisung hat vor allem im Bereich des Rettungswesens, der Sozial- und Behindertenhilfe sowie der Altenbetreuung zur Aufstockung von Zivildienstplätzen bestehender Einrichtungen geführt.

## 4 Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen

### 4.1 Bis zum Stichtag 31.12.1998 betrug

- die Zahl der für Einrichtungen gemäß § 41 ZDG bestehenden Verträge .....	620,
- die Zahl der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Verträge .....	122.

### 4.2 Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 41 Abs. 5 ZDG (Grundsätze für Vergütungen nach § 41 ZDG - GrVeRe-V) wurde eine einheitliche Regelung durch Sparteneinteilung der Rechtsträger und Errechnung von den Sparten zugehörigen Bruttolohnkosten geschaffen. Als Bemessungsgrundlage für die vom Rechtsträger an den Bund zu leistende Pauschalvergütung ist die niedrigste Lohn- oder Bezugsstufe jener hauptberuflich Bediensteten heranzuziehen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen wie der Zivildienstleistende beschäftigt sind.

Die Bemessungsgrundlage für die monatliche Pauschalvergütung für die von Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten betrug:

- a) Für Dienste in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung und in der Gesundheitsvorsorge .....
- |                           |
|---------------------------|
| S 18.425,-- im Jahre 1997 |
| und .....                 |
| S 18.793,-- im Jahre 1998 |

- b) bei der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern,  
Flüchtlingen und Menschen in Schubhaft ..... S 17.317,-- im Jahre 1997  
und ..... S 17.663,-- im Jahre 1998
- c) in der Sozial- und Behindertenhilfe,  
bei der Betreuung von Drogenabhängigen,  
für Dienst in Justizanstalten,  
für Einsätze bei Epidemien,  
in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz,  
für Dienst in inländischen Gedenkstätten, insbesondere für Opfer des National-  
sozialismus,  
in der Vorsorge für öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr,  
für Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung,  
für Tätigkeiten bei den im Bundesministerium für Inneres für Angelegenheiten des  
außerordentlichen Zivildienstes zuständigen Organisationseinheiten und  
für Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit ..... S 13.874,-- im Jahre 1997  
und ..... S 14.152,-- im Jahre 1998.

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 der GrVeRe-V gemäß § 41 Abs. 5 ZDG werden zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung nach § 41 Abs. 1 ZDG in Prozentsätzen ausgedrückten Abschläge von jeder o.a. Bemessungsgrundlage gewährt.

Keine Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG leisteten bis 31.12.1997 Rechtsträger wie Rettungsorganisationen, Feuerwehrverbände, der Österreichische Zivilschutzverband, bei denen Zivildienstleistende in einer entsprechenden Anzahl und in Bereichen eingesetzt werden, die für einen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst von besonderer Bedeutung sind.

Mit der ZDG-Novelle 1997, BGBl. I, Nr. 29/1998, wurde eine Mindestvergütung von öS 1.228,-- für jeden Monat der Dienstleistung eines der Einrichtung zum ordentlichen Zivildienst zugewiesenen Zivildienstpflichtigen festgelegt. Gemäß § 76b Abs. 4 ZDG verloren jedoch vor dem 31.12.1997 abgeschlossene Verträge erst mit Wirkung vom 31.12.1998 insoweit ihre Gültigkeit, als sie dieser Bestimmung nicht entsprachen

- 4.3 Aufgrund der in den Verträgen gemäß § 41 ZDG enthaltenen Wertsicherungsklausel wurden im Berichtszeitraum alle Vergütungen mit Wirkung vom 1.1.1998 um 2,5 % erhöht.
- 4.4 Für den Monat, in dem der Zivildienstpflichtige am Grundlehrgang teilnimmt, ist keine Vergütung zu leisten.

## 5 Einsatz Zivildienstpflichtiger im ordentlichen Zivildienst

- 5.1 - Zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1997 wurden ..... 6.361  
- zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1998 wurden ..... 7.268  
- im Berichtszeitraum also insgesamt ..... 13.629  
Zivildienstpflichtige zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes anerkannten  
Einrichtungen zugewiesen.

Dies entspricht einer Steigerung von + 2,5 % gegenüber den 13.293 zugewiesenen Zivildienstpflichtigen des Berichtszeitraumes 1995/96.

Im übrigen wird auf die Beilagen 7, 8, 9a und 9b verwiesen.

- 5.2 Im Berichtszeitraum wurden zwei Fälle der Leistung eines zweijährigen Entwicklungshilfedienstes gemeldet, der gem. § 12a Abs. 1 ZDG eine Zuweisung des Betreffenden zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr zuläßt.

Zwei Zivildienstpflichtige mit Doppelstaatsbürgerschaft erfüllten die Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 ZDG und waren nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen.

### 5.3 Dienstleistung gem. § 12b ZDG

Der Auslandsdienst gemäß § 12b ZDG wurde mit der ZDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 29/98, neu geregelt. Siehe dazu Kapitel 15.

Die Möglichkeit zur Leistung eines Dienstes nach § 12b ZDG wurde

1997 von.....	49
und 1998 von.....	74
Zivildienstpflichtigen wahrgenommen.	

Die Leistung dieses Dienstes hat zur Folge, daß diese Zivildienstpflichtigen nicht mehr zum ordentlichen Zivildienst heranzuziehen sind.

Mit 31.12.1997 waren.....	16
Träger für Einsätze gem. § 12b ZDG mit.....	64
Einsatzstellen anerkannt.	

Mit 31.12.1998 waren.....	16
Träger für Einsätze gem. § 12b ZDG mit.....	65
Einsatzstellen und .....	238
Dienstplätzen nach der seit 1.1.1998 neu geltenden Rechtslage anerkannt.	

Diese Träger verfügen über Einsatzstellen in Albanien, Argentinien, Belgien, Bolivien, Bosnien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Ghana, Großbritannien, Guatemala, Israel, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Litauen, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Polen, Rumänien, Rußland, Südafrika, Tansania, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, USA.

### 5.4 Erfahrungen

- 5.4.1 Maßgeblich für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen ist in erster Linie die maximale Aufnahmekapazität der Rechtsträger für den jeweiligen Zuweisungstermin und die Erwartungshaltung der Rechtsträger in die von den Zivildienstpflichtigen auf Grund ihrer Fähigkeiten zu erbringenden Dienstleistungen. Wünsche einzelner Zivildienstpflichtiger hinsichtlich der Einrichtung, der sie zugewiesen werden wollen, werden berücksichtigt, wenn nicht Erfordernisse des Zivildienstes entgegenstehen (§ 9 Abs. 3 ZDG).



Wie bereits im letzten Berichtszeitraum fiel eine Steigerung der Anträge auf Feststellung (geminderter) gesundheitlicher Eignung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes vor Zuweisung auf. Die Antragsteller wiesen auf eine Verschlechterung des bei der Stellung festgestellten Gesundheitszustandes hin, vor allem orthopädische und nervenfachärztliche Befunde wurden beigebracht. Aufgrund amtsärztlicher Untersuchung ergab sich in insgesamt 248 Fällen die Feststellung teils dauernder, teils vorübergehender Dienstunfähigkeit, teils auch nur eingeschränkter Leistungsfähigkeit, die bei der Zuweisung zu beachten war.

- 5.4.2 Durch eine budgetäre Kürzung im Jahr 1997 wurde eine Reduzierung der ursprünglich in der Höhe der gemeldeten Aufnahmekapazität vorgesehenen Zuweisungszahlen nötig. Die Auslastung der angebotenen Plätze ging 1997 gegenüber dem Vorjahr zurück, 1998 konnte die Auslastung wieder nahezu auf das Niveau des letzten Berichtszeitraumes herangeführt werden.

	1995	1996	1997	1998
<b>Aufnahmekapazität</b>	7.278	7.936	8.427	8.484
<b>Anzahl der zugewiesenen ZDL pro Jahr</b>	6.440	6.853	6.361	7.268
<b>Auslastung der Plätze in %</b>	88,5 %	86,4 %	75,5 %	85,7 %
<b>freie Plätze in %</b>	11,5 %	13,6 %	24,5 %	14,3 %

Während im vorigen Berichtszeitraum die vor allem zum Februar- und Junitermin zu beachtenden Anträge auf Aufschub des Antrittes des Zivildienstes der möglichst gleichmäßigen Verteilung der Zuweisungen auf die einzelnen Zuweisungstermine (Februar, Juni, Oktober jeden Jahres) entgegenstanden, machten die Neuregelung des Aufschubrechtes durch die ZDG-Novelle 1996 sowie § 10 Abs 3 ZDG im nunmehrigen Berichtszeitraum die vorrangige Zuweisung zum Oktobertermin jeden Jahres von Zivildienstpflichtigen, die für eine weiterführende Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, in Betracht kommen, erforderlich.

Konnte die Aufnahmekapazität der Rechtsträger zum Februartermin 1995 noch zu 85,9 % sowie 1996 zu 85,1 % ausgelastet werden, war 1997 zu diesem Termin nur eine Auslastung von 79,5 % und 1998 nur von 79,8 % möglich.

Zum Junitermin war 1995 eine Auslastung von 84,2 % sowie 1996 von 79,3 % möglich; 1997 ging die Auslastung auf 62,5 % zurück, 1998 konnte wieder eine Auslastung von 81,3 % erreicht werden.

Die Auslastung zum Oktobertermin betrug 1995 93,5 %, 1996 92,4 %, fiel 1997 auf 81,6 % und stieg 1998 auf 93,6 %.

Der Wegfall zugewiesener Zivildienstpflichtiger in Einzelfällen wegen Gewährung eines Aufschubs, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Widerrufs der Zivildienstpflicht wurde bis zur gesetzlichen Zustellfrist für Zuweisungsbescheide (§ 8 Abs. 2 ZDG) möglichst ausgeglichen.

- 5.4.3 Wie im letzten Berichtszeitraum erfolgten die meisten Zuweisungen in den klassischen Gebieten des Zivildienstes (Sparten 1 bis 5: Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozialhilfe etc.). 1998 wurden 7.038 Zivildienstpflichtige in diesen Gebieten eingesetzt, dies ist gegenüber den 1995 in diesen Bereichen zugewiesenen 6.165 Zivildienstpflichtigen eine Steigerung um + 14,2 %.

Der folgende Vergleich soll dies verdeutlichen:

	1995	1996	1997	1998
<b>Anzahl der zugewiesenen ZDL pro Jahr</b>	6.440	6.853	6.361	7.268
<b>Zuweisung zu Dienstleistungen der Sparten 1-5 in %</b>	6.165 95,7 %	6.590 96,2 %	6.140 96,5 %	7.038 96,8 %
<b>Zuweisung zu anderen Tätigkeiten in %</b>	275 4,3 %	263 3,8 %	221 3,5 %	230 3,2 %

- 5.4.4 Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes von zwölf Monaten führte zu einer gegenüber dem letzten Berichtszeitraum geringfügigen Senkung der Aufnahmekapazität, weil Überlappungszeiträume der Dienstleistung nicht mehr ausgeglichen werden mußten.

## 6 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung und Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13, 13a und 14 ZDG)

- 6.1 Die Anzahl der im Berichtszeitraum erledigten Befreiungsanträge (§ 13 Abs. 1 ZDG) betrug ..... 221
- Die Anzahl der hievon positiv erledigten Anträge ..... 102
- Die Anzahl der erledigten Aufschubanträge (§ 14 Abs. 1 bis 2 ZDG) betrug ..... 6.763
- Die Anzahl der hievon positiv erledigten Anträge ..... 5.941
- Die Anzahl der als Ordensangehörige, Priester bzw. Studierende, die in Vorbereitung auf ein geistliches Amt stehen, und daher ex lege vom Zivildienst gemäß § 13a ZDG befreiten Zivildienstpflichtigen betrug ..... 18

Im übrigen wird auf Beilage 10 verwiesen.

## 6.2 Erfahrungen

Die seit 1. Jänner 1997 geänderte Rechtslage zur Gewährung eines Aufschubs aus Ausbildungsgründen führte dazu, daß Zivildienstpflichtige ihre Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes möglichst vor Beginn einer weiterführenden Ausbildung, z.B. eines Hochschulstudiums, anstrebten. Dadurch gingen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum die Anträge auf Aufschub des Antritts des Zivildienstes deutlich zurück.

Antragstellern, die eine Verlängerung des vor 1. Jänner 1997 gewährten Aufschubs begehrten, weil sie ihre seinerzeitige Ausbildung noch nicht abgeschlossen hatten, wurde nach der Übergangsbestimmung des § 76 Abs. 1 ZDG in der Regel weiterer Aufschub gewährt. Antragstellern, die erstmals Aufschub begehrten, konnte für Ausbildungen, die sie erst nach dem in § 36 Abs. 3 Wehrgesetz genannten Zeitpunkt begonnen hatten, nur entsprochen werden, wenn sie erfolgreich darlegen konnten, daß die Unterbrechung ihrer Ausbildung infolge Leistung des Zivildienstes für sie mit einer außerordentlichen Härte verbunden wäre.

Um die Zahl der Fälle der tatsächlichen Unterbrechung von Ausbildungen durch Dienstantritt möglichst gering zu halten, wurden im Berichtszeitraum Zivildienstpflichtige, die für eine weiterführende Ausbildung in Betracht kamen, vorrangig zum Oktobertermin zugewiesen.

Den zu verfügenden Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 13 ZDG lagen teils öffentliche Interessen, teils besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche Interessen des Antragstellers zugrunde. In diesen Fällen wurde den überwiegend selbständig berufstätigen Antragstellern durch einen durchschnittlichen Befreiungszeitraum von 2 Jahren die Möglichkeit geboten, Vorkehrungen in ihrem wirtschaftlichen Bereich für die Dauer der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu treffen. Wurden besondere familiäre Interessen geltend gemacht, erfolgten befristete Befreiungen nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhalts.

## 7 Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG)

7.1	Die <u>Anzahl der Fälle</u> , in denen im Berichtszeitraum Tage in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Fernbleibens vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 2 ZDG) nicht eingerechnet wurden, betrug.....	244
	die <u>Anzahl der Tage</u> insgesamt .....	6483

Im Jahre 1997 mußten in 123 Fällen .....	3035 Tage,
im Jahre 1998 in 121 Fällen .....	3448 Tage,

wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fernbleibens vom Zivildienst als nicht in die bescheidmäßig verfügte Zivildienstleistungszeit einrechenbar festgestellt werden.

## 7.2 Erfahrungen

Bei den angeführten Fällen handelt es sich zumeist um Zeiträume des Fernbleibens vom Dienst unter der Behauptung des Krankenstandes, ohne hierfür einen geeigneten ärztlichen Nachweis vorzulegen.

Die bei Zivildienstleistenden als nicht einrechenbar festgestellten Zeiten (Restzeiten) sind zu einem der nächsten Zuweisungstermine nachzudienen. Soweit bei der Feststellung von nicht einrechenbaren Zeiten der Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen (Abschnitt X ZDG) bestand, wurde Anzeige an die für das Strafverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Stellen erstattet (vgl. Punkt 10.2.).

## 8 Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG)

### 8.1 Übergenüsse an Bezügen entstanden wegen

- Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst (§ 15 ZDG),
- Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG),
- Unterbrechungen des Zivildienstes (§ 19 ZDG),
- vorzeitige Entlassungen aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG),
- unrichtige Angaben von Zivildienstleistenden bei Antritt des Zivildienstes über ihren Haupt- bzw. Zweitwohnsitz (§ 27 Abs. 2 ZDG),
- mißbräuchliche Verwendung von Fahrtgutscheinen.

Diese Übergenüsse waren vom Bundesministerium für Inneres gem. § 32 Abs. 5 ZDG in Verbindung mit § 45 HGG hereinzubringen. Soweit diese Beträge nicht durch Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten oder auf Grund von Zahlungsaufforderungen einbezahlt worden sind, mußten Hereinbringungsbescheide erlassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden in 267 Fällen Hereinbringungen im Betrag von insgesamt ..... S 1.059.406,10 verfügt.  
Davon wurden bis 31.12.1998 ..... S 533.387,70 einbezahlt.

### 8.2 Mit Stichtag 31.12.1998 war

- aus den Forderungen des Jahres 1998 noch ein Gesamtbetrag von ..... S 338.798,40
- aus den Forderungen des Jahres 1997 noch ein Gesamtbetrag von ..... S 187.220,00 offen.

Weiters waren

- aus dem Jahre 1996 noch ..... S 204.897,70
  - aus dem Jahre 1995 noch ..... S 93.006,50
  - aus dem Jahre 1994 noch ..... S 97.497,20
  - aus dem Jahre 1993 noch ..... S 45.771,00
  - aus dem Jahre 1992 noch ..... S 1.548,00
  - aus dem Jahre 1991 noch ..... S 1.156,00
  - aus dem Jahre 1990 noch ..... S 5.125,00
- offen.

Von den im letzten Berichtszeitraum ausgewiesenen offenen Forderungen aus den Jahren 1985 bis 1989 in der Höhe von insgesamt S 67.759,00 konnte ein Betrag von

S 15.291,00 hereingebracht werden. Zu den restlichen Forderungen zeitigten die Vollstreckungsmaßnahmen durch die Finanzprokuratur bislang kein Ergebnis.

Mit 31. 12. 1998 bestanden somit offene Forderungen gegen Zivildienstpflichtige aus dem Titel des Übergenusses an Bezügen von insgesamt ..... S 1.027.487,80.

In allen Fällen wurden rechtliche Schritte gesetzt, um eine Verjährung der Forderungen des Bundes zu vermeiden.

### 8.3 Erfahrungen

Im Berichtszeitraum sind Übergenüsse an Bezügen in jenen Fällen entstanden, in denen die Feststellung von in den ordentlichen Zivildienst nichteinrechenbaren Zeiten vorzunehmen war und dies mit der vorzeitigen Beendigung des Dienstes durch Unterbrechung der verfügten Dienstleistung verbunden war. Die Fälle von vorzeitiger Entlassung infolge Dienstunfähigkeit von Zivildienstleistenden gem. § 19a ZDG stiegen an. Da die Bezüge jeweils am Monatsersten zur Anweisung für den ganzen Monat gelangen müssen und ab Unterbrechungs- bzw. Entlassungszeitpunkt keine Bezüge gebühren, hatten die Betroffenen ab vorzeitiger Beendigung des Zivildienstes keinen Anspruch auf Bezüge. Für in den Zivildienst nicht eingerechnete Zeiten bestehen gleichfalls keine Ansprüche gem. § 25 Abs. 4 ZDG.

Seit dem Zuweisungstermin Oktober 1998 erfolgt die Anweisung der Bezüge der Zivildienstleistenden auf ein jeweils vor Dienstantritt bekanntgegebenes Girokonto bei Geldinstituten ihrer Wahl oder durch Postanweisung. Im Falle eines Übergenusses an Bezügen kann nicht mehr wie im vergangenen Berichtszeitraum durch Rückforderung der angewiesenen Bezüge von dem jedem Zivildienstleistenden durch den Bund bereitgestellten Abwicklungskonto vorgegangen werden, sondern muß der Zivildienstpflichtige zur Rückzahlung nicht gebührender Bezüge aufgefordert werden. Damit verzögern sich Rückflüsse an den Bund.

Die Hereinbringung zu länger zurückliegenden Forderungen erweist sich zunehmend schwieriger. Ratenanträgen, denen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Verpflichteten stattgegeben werden mußte, folgen häufig nur die Zahlung einiger weniger Raten, zu offenen Restforderungen sind Vollstreckungsmaßnahmen langwierig. Die Hereinbringung von Beträgen über S 2 000.- dauert durchschnittlich 10 Monate, von höheren Beträgen über ein Jahr.

Vollstreckungsmaßnahmen im Wege der Verwaltungsvollstreckung sind für die Verpflichteten kostengünstiger, führen jedoch nur bei jenen Bezirksverwaltungsbehörden zum Erfolg, die über eigene Vollstreckungsdienste verfügen. Die gerichtliche Exekution im Wege der Finanzprokuratur führte im Berichtszeitraum nur in seltenen Fällen zum Erfolg.

Soferne sich wiederholte Vollstreckungsmaßnahmen als ineffizient erwiesen, weil die Verpflichteten zahlungsunfähig waren und blieben und die Hereinbringungsmaßnahmen mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden gewesen wären, wurden Forderungen des Bundes als uneinbringlich abgeschrieben.

## 9 **Versetzung von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG), vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG)**

### 9.1 Im Berichtszeitraum wurden

- Versetzungen in.....	266
- Unterbrechungen in.....	186
- vorzeitige Entlassungen in.....	173

Fällen verfügt.

### 9.2 Erfahrungen

Die Zahl der Versetzungen ist gegenüber dem vergangenen Berichtszeitraum fast gleich geblieben, die Ursachen der Versetzung haben sich im wesentlichen nicht geändert. Im Berichtszeitraum waren nunmehr in ungefähr 38 % der Versetzungsfälle mangelnde Eignung zur vorgesehenen Dienstleistung maßgeblich. Aus disziplinären Gründen wurde die Versetzung 1997 in 12 Fällen, 1998 in 5 Fällen erforderlich. 147 Zivildienstleistende wurden im Berichtszeitraum versetzt, weil dadurch den Interessen des Zivildienstes besser gedient war.

Die Unterbrechung der Dienstleistung wurde vom Bundesministerium für Inneres in jenen 186 Fällen verfügt, in denen die Voraussetzungen des § 18 Z 1, 2 oder 3 zwar vorlagen, aber keine geeignete Einrichtung zu finden war. In 173 Fällen bestanden Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Leistung des Zivildienstes. Die durchgeführten amtsärztlichen Untersuchungen bestätigten auch in diesen Fällen, daß die Wiederherstellung der dienstlichen Belastbarkeit innerhalb eines Zeitraumes von 24 Tagen nicht zu erwarten sei. Es war daher eine vorzeitige Entlassung zu verfügen.

## 10 **Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen**

### 10.1 Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden

#### 10.1.1 Zur Überwachung der Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden werden Dienstabwesenheitslisten geführt und mit entsprechenden Belegen monatlich im nachhinein dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt.

Bei Überprüfung dieser Listen konnte festgestellt werden, daß die Zeiten der Dienstabwesenheiten

- im Jahre 1997 durchschnittlich.....	4,48 %
- und im Jahre 1998 durchschnittlich.....	4,28 %

der gesamten zu erbringenden Dienstzeit betragen haben.

## 10.1.2 Erfahrungen

Die Dienststabwesenheiten halten sich weiterhin konstant unter 5 % im Jahresmittel, 1997 lagen sie mit 4,48 % knapp über den Prozentsatz des Jahres 1995 von 4,36 %, während sie 1998 4,28 % der gesamten zu erbringenden Dienstzeit ausgemacht haben. Die Verteilung der Zeiten der Dienststabwesenheit auf die einzelnen Dienstleistungsgebiete blieb im wesentlichen unverändert.

## 10.2 Anzeigen nach Abschnitt X ZDG (Strafbestimmungen)

10.2.1 Die Anzahl der im Berichtszeitraum gegen Zivildienstpflichtige erstatteten Anzeigen beträgt .....

648

Diese wurden an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in ..... 78  
und an die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in ..... 570  
Fällen erstattet.

## 10.2.2 Erfahrungen

Im Berichtszeitraum sind die Anzeigen nach Abschnitt X ZDG gegenüber der Periode 1995/1996 um 31,7 % gestiegen.

Die Anzeigen an Bezirksverwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen wurden wegen vorsätzlichen Fernbleibens vom Dienst bei der Einrichtung, mangelhafter Einordnung in den Dienstbetrieb, Unterlassen fristgerechter Vorlage von Krankenstandsbestätigungen und Nichtbefolgung von Weisungen erstattet. Gegen Vorgesetzte wurden im Berichtszeitraum keine Anzeigen erstattet.

## 11 Beschwerden von Zivildienstpflichtigen

### 11.1 Außerordentliche Beschwerden gemäß § 37 ZDG

11.1.1 Im Berichtszeitraum langten beim Zivildienststrat..... 11  
Beschwerden gem. § 37 Abs. 1 ZDG ein.

Der Zivildienststrat empfahl in ..... 7  
Fällen die Abweisung, in ..... 3  
Fällen die Stattgebung sowie in ..... 1  
Fall die teilweise Stattgebung der Beschwerde.

11.1.2 Inhaltlich richteten sich die im Berichtszeitraum eingebrachten außerordentlichen Beschwerden gegen folgende Umstände:

1. In einer Beschwerde wendete sich das Vorbringen gegen eine Entscheidung der Berufungsbehörde, mit welcher die Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt wurde. Da die Überprüfung eines rechtskräftigen Bescheides nicht im Beschwerdeverfahren möglich ist, empfahl der Zivildienststrat der Beschwerde den Erfolg zu versagen.

2. Eine weitere Beschwerde hatte wie im vorherigen Punkt das Thema Wohnkostenbeihilfe sowie die subjektive Überforderung des Zivildienstpflichtigen während des ordentlichen Zivildienstes, ohne daß konkrete und daher überprüfbare Vorfälle angeführt worden wären, zum Inhalt. Der Zivildienststrat empfahl der Beschwerde keine Folge zu geben.
3. In zwei weiteren Fällen beschwerten sich Zivildienstpflichtige über die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit. Der Zivildienststrat empfahl in beiden Fällen den Beschwerden Folge zu geben. Zur Vermeidung künftiger Mißstände wurden bei den betroffenen Einrichtungen Informationsveranstaltungen durchgeführt.
4. Ein Zivildienstpflichtiger führte darüber Beschwerde, daß die ihm zustehende Abfindung für dienstfreie Tage sowie Krankheitstage trotz mehrmaliger Nachfrage noch nicht ausbezahlt worden wäre. Das Ermittlungsverfahren des Zivildienststrates ergab, daß den Forderungen des Zivildienstpflichtigen bereits teils Rechnung getragen, teils in Ansehung der Abfindung für Krankheitstage die Erfüllung seitens des Rechtsträgers zugesichert wurde, sobald die ärztliche Bestätigung vorliegt. Da der Zivildienstpflichtige die Gelegenheit zu weiteren Vorbringen im Zusammenhang mit der eingebrachten Beschwerde binnen Frist nicht wahrnahm, stellte der Zivildienststrat das Verfahren ein.
5. In einer weiteren Beschwerde legte ein Zivildienstpflichtiger dar, daß während seiner dienstlich bedingten Abwesenheit die ihm zur Verfügung gestellte Dienstunterkunft durch den Vorgesetzten seiner Einsatzstelle durchsucht worden wäre. Nach Einholung einer Stellungnahme des Rechtsträgers empfahl der Zivildienststrat der Beschwerde Folge zu leisten, da im gegenständlichen Fall kein Anlaß bestanden hätte, die Durchsuchung während der Abwesenheit des Beschwerdeführers vorzunehmen.
6. In einem anderen an den Zivildienststrat herangetragenen Fall beschwerten sich zwei Zivildienstpflichtige über das Nichtvorhandensein von geeigneter Dienstkleidung, Fehlen von Reinigungspersonal, insuffiziente Beleuchtung eines Gebäudes der Einrichtung, mangelhafte Terminkoordination von Tagesaufträgen, Überladung eines von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Kleinlastwagens, verspätete Überweisung des Verpflegungsgeldes, ungerechte Arbeitseinteilung sowie generell über die zu verrichtenden Tätigkeiten. Nach Einholung einer Stellungnahme des Rechtsträgers empfahl der Zivildienststrat, den Rechtsträger der Einrichtung einzuladen, bei der Koordination von Abholaufträgen auf zulässige Tagesfahrzeiten und Maximalbeladungen der Fahrzeuge Bedacht zu nehmen, den übrigen Beschwerdepunkten der Beschwerde jedoch keine Folge zu geben.
7. In einem weiteren Fall führte ein Zivildienstpflichtiger aus, daß das Arbeitsaufkommen und die Beanspruchung nicht der im Zivildienstgesetz 1986 verankerten Voraussetzung entspräche. Der Zivildienststrat empfahl, den verantwortlichen Rechtsträger anzuweisen, die seinen Einrichtungen und Einsatzstellen zugewiesenen Zivildienstleistenden entsprechend den Vorschriften des § 38 Abs. 3 ZDG zu beschäftigen und die jeweiligen Vorgesetzten anzuhalten, Zivildienstleistende ausschließlich innerhalb des dienstlichen Wirkungsbereiches und innerhalb der nach der Dienstzeitverordnung für Zivildienstleistende geltenden Dienstzeit zum Einsatz zu bringen.



8. Ein Zivildienstpflichtiger führte darüber Beschwerde, die erkennende Behörde hatte ihm die Befreiung vom ordentlichen Zivildienst aus wirtschaftlichen Verhältnissen versagt und keine Wohnkostenbeihilfe zuerkannt. Da dem Zivildienststrat die Überprüfung eines rechtskräftigen Bescheides im Beschwerdeverfahren nicht möglich war und der Beschwerdeführer keinen Antrag auf Wohnkostenbeihilfe bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt hatte, wurde empfohlen, dieser Beschwerde keine Folge zu geben.
9. Ein Zivildienstpflichtiger beschwerte sich über die zweijährige Verfahrensdauer zur Beurteilung seiner Zivildienstfähigkeit, über die Kontoeröffnung, über mangelnde Information über seine Rechte und Pflichten, über das Image der Zivildienstleistenden sowie über Tätigkeiten, die nicht seiner Ausbildung entsprechen. Der Zivildienststrat empfahl die Beschwerde abzuweisen. In einer neuerlichen Beschwerde führte der Zivildienstpflichtige an, daß er entgegen dem im Zuweisungsbescheid umschriebenen Aufgabenbereich keinerlei derartige Tätigkeiten durchführen konnte. Es wurde vom Zivildienststrat empfohlen, die Beschwerde zurückzuweisen, da die angeführten Beschwerdepunkte nicht vom Beschwerderecht erfaßt wurden. Es wurde jedoch angeregt, dem vom Beschwerdeführer aufgezeigten Sachverhalt durch Organe der behördlichen Überwachung gemäß § 55 ZDG prüfen zu lassen.

11.1.3 In allen Fällen wurde den Empfehlungen des Zivildienststrates gefolgt.

## 11.2 Außerordentliche Beschwerden gemäß § 37 a ZDG

Im Berichtszeitraum wurden keine außerordentlichen Beschwerden herangetragen

## 12 Verfügungen gem. § 16 ZDG

Im Berichtszeitraum erfolgte keine Verfügung zur Verlängerung des Zivildienstes bei wiederholten schweren Verstößen eines Zivildienstleistenden gegen seine Zivildienstpflichten.

## 13 EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes

Die Personendaten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen waren je nach Ursache der Entstehung der Zivildienstpflicht (Anerkennung durch die Zivildienstkommission oder Feststellungsverfahren des Bundesministers für Inneres) in getrennten Arbeitsprogrammen erfaßt worden. Um eine effizientere Unterstützung der Zivildienstverwaltung zu bewirken, wurden diese Personendaten - wie im letzten Bericht ausgeführt - in einer eigenen Applikation (ZIVPERS) zusammengeführt.

Die 1996 durch BGBl.Nr. 788/96 (ZDG-Novelle 1996) geschaffene neue Rechtslage zur Feststellung der Zivildienstpflicht verlangte die Entwicklung eines neuen Programmes (ZIVZDF-NEU) zur Erfassung von Zivildienststerklärungen unter Bedachtnahme auf die Ruhensbestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 und § 76a Abs. 1 ZDG. Dieses Programm dient auch der automationsunterstützten Durchführung der Feststellungsverfahren gem. § 5 Abs. 4 ZDG und auf Widerruf der Zivildienstpflicht gemäß § 6 Abs. 2 ZDG. Das Programm ZIVZDF-NEU wurde im Berichtszeitraum mit dem Programm ZIVPERS verbunden und so eine effizientere automationsunterstützte Vollziehung des Zivildienstgesetzes möglich.

Durch den automationsunterstützten Zufluß der jeweils den Verfahrensstand wiedergebenden Daten aus den Programmen ZIVZDF-NEU, ZIVAUF und ZIVZUW im Programm ZIVPERS ist zu jedem einzelnen Mann dessen "Zivildienstlage" rasch erkennbar, um sowohl die Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes als auch allenfalls eines außerordentlichen Zivildienstes zu gewährleisten.

Das seit 1992 zur Erfassung der Bedarfsanmeldungen der Trägerorganisationen des Zivildienstes in Betrieb stehende Programm ZIVPLA (Platzdatenbank) läßt die automationsunterstützte Auswahl freier Zivildienstplätze zu den einzelnen Zuweisungsterminen zwecks Zuweisung Zivildienstpflichtiger durch das Programm ZIVZUW zu und weist den jeweiligen Stand freier bzw. besetzter Plätze pro Einrichtung aus. Durch Weiterentwicklung dieser Datenbank wurde eine Verbindung der Information zu besetzten Plätzen mit den Daten der jeweiligen Zivildienstpflichtigen pro Platz hergestellt. Damit ist ein besserer Überblick zur tatsächlichen Einsatzlage möglich.

Die 1996 durch BGBl.Nr. 788/96 (ZDG-Novelle 1996) geschaffene neue Rechtslage zur Gewährung eines Aufschubs aus Ausbildungsgründen verlangte maßgebliche Veränderungen des bisher angewandten Programmes (ZIVAUF) zur automationsunterstützten Durchführung von Verfahren auf Aufschub vom Antritt bzw. Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes. Vor allem die zahlreichen Erledigungsvarianten zu Aufschubanträgen gem. § 14 Abs. 2 und § 14 i.V. mit § 76 ZDG bedingten wesentliche Programmänderungen, um automationsunterstützte Ausfertigungen zu erzielen.

Die Einführung der Bezugsanweisung für Zivildienstleistende auf Girokonten ihrer Wahl bedingte die Erweiterung des seit 1994 zur automationsunterstützten Zuweisung eingesetzten Programmes ZIVZUW um Verrechnungsmasken zur Erstellung monatlicher Datenträger für Zwecke der automationsunterstützten Bezugsanweisung. Die Weiterleitung der Daten erfolgt nach dem vom Bundesrechenamt angewandten System der Bezugsanweisungen für die öffentlich Bediensteten.

## **14 Zivildienst-Informationen**

- 14.1 Das Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 6 ZDG), für die deren Rechtsträger Bedarfsanmeldungen zur Zuweisung von Zivildienstpflichtigen abgegeben haben, wurde im Berichtszeitraum pro Jahr jeweils in einem vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Verlautbarungsblatt für den Zivildienst veröffentlicht. Dieses Verzeichnis wird an alle Militärkommanden und

- 14.2 Die im Bundesministerium für Inneres bestehende Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst wurde im Berichtszeitraum von einer großen Zahl von Zivildienstwerbern, Zivildienstpflichtigen und sonstigen interessierten Personen kontaktiert und hat angefordertes Informationsmaterial an interessierte Personen versandt.

Das Informationsbedürfnis zeigt sich vorwiegend in Fragen zur Feststellung der Zivildienstpflicht, auf Anerkennung als geeignete Einrichtung des Zivildienstes, zur Zuweisung zu anerkannten Einrichtungen, Haftungsfragen während der Leistung des Zivildienstes und zu finanziellen Belangen.

- 14.3 Im Sinne des Bundesministeriengesetzes und der damit verbundenen Auskunftspflicht für die betreffenden Zuständigkeitsbereiche betreuten Beamte der Zivildienstverwaltung im Berichtszeitraum bei Berufsinformationsmessen für Schulabgänger Auskunftsstände, hielten über Einladung von Schulen und anderen Organisationen Informationsreferate über den Zivildienst in Österreich und wirkten auch an Podiumsdiskussionen mit.

## 15 **Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung**

### 15.1 Novellierung des Zivildienstgesetzes

#### 15.1.1 ZDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 29/1998

Durch diese Novelle wurde der Auslandsdienst für Zivildienstpflichtige (§ 12b) neu geregelt, ein Mindestbetrag für die vom Rechtsträger der Einrichtung dem Bund zu leistenden Vergütung und ein Pauschalbetrag für die Belehrung und Einschulung der Zivildienstleistenden (§ 41) festgesetzt; außerdem erfolgte eine redaktionelle Anpassung an das Waffengesetz 1996:

#### Neuregelung des Auslandsdienstes nach § 12b ZDG:

Aufgrund der mit dem unentgeltlichen Auslandsdienst für Zivildienstpflichtige seit dessen Einführung im Jahre 1992 gewonnenen Erfahrungen waren Modifizierungen und Ergänzungen des § 12b ZDG 1986 erforderlich, die eine striktere Kontrolle, insbesondere durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermöglichen. Hiefür wurden vor allem die Bestimmungen betreffend das Anerkennungsverfahren, die vorgesehenen Dienstleistungsbereiche und die Kontrolle der Auslastung der Zivildienstpflichtigen präzisiert.

Die Auslandsdienstbereiche wurden neu definiert und umfassen:

Gedenkdienst: Dienst in Einrichtungen zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus,

Friedensdienst: Dienst, welcher der Erreichung oder Sicherung des Friedens im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten dient,

Sozialdienst: Dienst, welcher der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes dient.

Bei Friedens- und Sozialdienst wird die Anerkennung nur mehr für Dienstplätze innerhalb von zeitlich befristeten Vorhaben ausgesprochen.

Für Gedenksteinrichtungen ist die Anerkennung mit der Auflage der Einhaltung eines vom Träger mit dem Antrag vorzulegenden „Dienstplanes für Gedenkdienstler“ verbunden, der insbesondere die gebotene zeitliche Inanspruchnahme der Gedenkdienstler sowie deren Verpflichtung zur schriftlichen Berichterstattung an den Bundesminister für Inneres im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde regelt.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat im Zuge der Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Dienstplätze das Vorliegen des außenpolitischen Interesses sowie der dem Wesen des Auslandsdienstes entsprechenden Auslastung der Zivildienstpflichtigen zu prüfen.

Mit Ablauf des 31.12.1997 verloren die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Anerkennungen von Trägern ihre Gültigkeit. Dadurch wurde die Prüfung des Vorliegens der modifizierten Anerkennungsvoraussetzungen für alle Träger eines Auslandsdienstes in einem neuerlichen Anerkennungsverfahren bewirkt.

Auslandsdienste, die zu diesem Zeitpunkt schon begonnen wurden, konnten unter den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Konditionen für Zivildienstpflichtige und Rechtsträger beendet werden.

#### Festsetzung der vom Rechtsträger der Einrichtung dem Bund zu leistenden Mindestvergütung sowie eines Pauschalbetrages für die Belehrung und Einschulung der Zivildienstleistenden:

Diese Erfordernisse gelten für ab 1.1.1998 abgeschlossene Neuverträge. Mit Rechtsträgern von Einrichtungen abgeschlossene Verträge verlieren mit Ablauf des 31.12.1998 insoweit ihre Gültigkeit, als sie diesen Erfordernissen nicht entsprechen.

#### Anpassungen an das Waffengesetz 1996:

Der Ausdruck „Faustfeuerwaffe“ wurde – dem Waffengesetz 1996 entsprechend – durch den Begriff „genehmigungspflichtige Waffe“ ersetzt.

## 15.2 Verordnungen zum Zivildienstgesetz

### 15.2.1 Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend die Höhe des 1996 vom Bund für Zivildienstleistenden durchschnittlich aufgewendeten Betrages, BGBl Nr. 70/1997

Mit dieser Verordnung wurden die Kostenersätze für Auslandsdienste gemäß § 12b Abs. 5 festgelegt.

### 15.2.2 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Änderung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende, BGBl. II Nr. 23/1998.

In dieser am 29. Jänner 1998 kundgemachten Verordnung wurden die Höhe der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende nach § 25a ZDG mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 festgestellt.

### 15.2.3 Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Höhe des im Jahre 1997 vom Bund für einen Zivildienstleistenden durchschnittlich aufgewendeten Betrages festgestellt wird, die Verordnung über die Vorsorge für die Verpflegung von Zivildienstleistenden

und Abfindung bei Dienstverhinderung bei Krankheit (Verpflegsverordnung – VPFV) geändert, und die Verordnung über die Belehrung und Einschulung von Zivildienstleistenden zum ordentlichen Zivildienst aufgehoben wird, BGBl. II Nr. 64/1998.

Mit dieser Verordnung wurden die Kostenersätze für Auslandsdienste gemäß § 12b Abs. 8 festgelegt, die Beträge für die Verpflegung von Zivildienstleistenden und Abfindung bei Dienstverhinderung bei Krankheit valorisiert sowie die Verordnung über die Belehrung und Einschulung von Zivildienstleistenden zum ordentlichen Zivildienst, BGBl. Nr. 245/1992, aufgehoben.

### 15.3 Durchführungsbestimmungen (Richtlinien)

#### 15.3.1 Durchführungsbestimmungen zum Heeresgebührengesetz

Mit diesen Durchführungsbestimmungen vom 30. April 1997, Zahl: 94 060/105-IV/9/97, wurden die vom Bundesministerium für Landesverteidigung erlassenen Richtlinien zum Heeresgebührengesetz, V. Hauptstück, nach Maßgabe der für den Bereich Zivildienst relevanten Bestimmungen rezipiert.

#### 15.3.2 Richtlinien nach § 12b Abs. 5 ZDG

#### 15.3.3 Richtlinien nach § 12b Abs. 8 ZDG

Mit diesen Richtlinien wurden die Grundsätze für die Gewährung von Kostenersätzen für einen Auslandsdienst nach § 12b Abs. 5 bzw. § 12b Abs. 8 ZDG festgelegt.

### 15.4 Anerkennung von Trägern eines Dienstes im Ausland nach der bis zum Ablauf des 31.12.1997 geltenden Rechtslage (§ 12b ZDG)

#### 15.4.1 Folgende Träger wurden im Berichtszeitraum bis 31.12.1997 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten anerkannt:

15.4.1.1 „CARE Österreich, Verein für die Entwicklungszusammenarbeit“, A-1030 Wien, Invalidenstraße 11, mit der Einsatzstelle: Tukurenu Human Resource Center, P.O. Box 70, Rundu, Namibia

15.4.1.2 Verein „Guatemala Initiative Wien – Austria“, A-1070 Wien, Mondscheingasse 11, Postfach 140, mit der Einsatzstelle: ADA – Acompañamiento de Austria, 8a Av. 1-11, Zona 1, Guatemala City, Guatemala C.A.

15.4.1.3 „Initiative Österreich–Mexico – Verein für Müllkinder und Bedürftige in Mexiko sowie für interkulturellen Austausch“, A-4020 Linz, Sattlerstraße 11/2, mit der Einsatzstelle: Diözese Texcoco, Gante No 2, Apdo Postal No 35, CP 56100 Texcoco, Mexiko.

- 15.4.1.4 „Provinz Österreich der Gemeinschaft der Missionsschwestern vom Kostbaren Blut“, A-9241 Wernberg, Klosterweg 2, mit den Einsatzstellen:
- |   |  |
|---|--|
| a. Diocese of Moshi   | Fr. Philbert V. Lyimo, P.O. Box 3011<br>Moshi/Tanzania/East Africa       |
| b. Parohia rom. cat. Bosca-Montana,<br>Filiatia Tirol, Sr. Gertrud Petschan | Judentul Caras Severin<br>1756 Tirol Nr 2, Rumänien                      |
| c. Ikhwezi Lokusa Special Scool   | The Principal, P.O. Box 156<br>5100 Umtata, Eastern Cape/South Africa    |
| d. Self-Help-Project Jabulani –<br>Uhlelo Lokuzakha - Mariannahill          | Sr. Marco Gneis CPS, P.O. Box 11232<br>3605 Ashwood, Natal, South Africa |
- 15.4.2 Folgende weitere Einsatzstellen bisher anerkannter Träger nach § 12b ZDG wurden im Berichtszeitraum bis 31.12.1997 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zugelassen:
- 15.4.2.1 „Caritas der Diözese Feldkirch“, A-6800 Feldkirch, Vorstadt 14, mit der Einsatzstelle: Pastoral Social Cuenca, Curia de Cuenca Bolivar 6-54, Apartado 010146, Cuenca/Ecuador.
- 15.4.2.2 „Gedenkdienst-Verein zur Leistung eines Gdenkdienstes an Holocaust-Gedenkstätten“, A-6020 Innsbruck, Hutterweg 6, mit den Einsatzstellen:
- |  |   |
|--|---|
| a. The Spiro Institute                                 | The Old House, c/o Kings College<br>London, Kidderpore Avenue,<br>London NW 3 7 SZ,<br>Großbritannien |
| b. Centre de Documentation Juive<br>Comtemporaine CDJC | 17, rue Geoffroy-l'Asnier,<br>75004 Paris, Frankreich   |
- 15.4.2.3 Verein „Hilfswerk Austria, Österreichisches Hilfswerk International – Austrian Association for Development & Co-operation“, A-1010 Wien, Reichsratsstraße 11/20, mit den Einsatzstellen:
- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| c. Proyecto Biomassa<br>UNI Rupap                      | AP 432, Managua,<br>Nicaragua  |
| d. South Western Towns Water<br>and Sanitation Project | P.O. Box 75, Kabale,<br>Uganda |
- 15.4.2.4 „Niemand Vergessen, Verein für die Förderung von Holocaust-Gedenkstätten“, A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 10, mit der Einsatzstelle: Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, Straße der Nationen, D-16798 Fürstenberg.
- 15.4.2.5 Verein „Österreichische Friedensdienste – Plattform zur Förderung der Friedensarbeit“, A-5020 Salzburg, Steingasse 47, mit der Einsatzstelle: Ekumenska Humanitarna Sluzba – Novi Sad, Icara Dusana 31, Novi Sad, BR Jugoslawien

- 15.4.2.6 „Pfarre Frastanz“, A-6820 Frastanz, Schloßweg 2, mit den Einsatzstellen:
- |  |   |
|--|---|
| a. INAL<br>(Interalternativa Antonio Reiser)                       | Casilla de Correo 66, 3300 Posadas<br>Prov. Misiones, Republica Argentina |
| b. „Proyecto Salesiano Chicos de la<br>Calle“ – P. Luis Ricchiardi | Tarqui 305 y 12 de Octubre, Apto.<br>17-01-2303, Quito – Ecuador          |
- 15.4.3 Die Anerkennung eines Trägers wurde widerrufen.
- 15.5 Anerkennung von Trägern eines Dienstes im Ausland nach der ab 1.1.1998 geltenden Rechtslage (§ 12b ZDG)
- 15.5.1 Folgende Träger wurden im Berichtszeitraum ab 1.1.1998 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich der Dienstplätze als Träger eines *Gedenkdienstes* anerkannt:
- 15.5.1.1 „Gedenkdienst-Verein zur Leistung eines Gedenkdienstes an Holocaust-Gedenkstätten“, A-1040 Wien, Treitlstraße 3, mit den Einsatzstellen:
- |  |  |
|--|--|
| a. Anita Mueller-Cohen Elternheim  | 28 Raziell Street, 52244 Ramat-Gan<br>Israel   |
| b. Anne Frank Stiftung   | Postbus 730, 1000 Amsterdam,<br>Niederlande  |
| c. Centre de Documentation Juive<br>Contemporaine/Memorial Du Martyr<br>Juif Inconnu | 17, rue Geoffroy-I' Asnier,<br>F-75004 Paris, Frankreich   |
| d. Fondation Auschwitz-Centre d'<br>Etudes et de Documentation                       | Rue des Tanneurs, 65,<br>B-1000 Brüssel, Belgien   |
| e. Fundación Memoria del Holocausto  | c/Montevideo 919, 1019<br>Buenos Aires, Argentinein  |
| f. Internationale<br>Jugendbegegnungsstätte in Auschwitz                             | ul. Legionów 11,<br>P-32-600 Oswiecim, Polen   |
| g. Jüdischer Rat der Ukraine   | vul. Nimanska 7,<br>252103 Kiev-103, Ukraine   |
| h. Leo Baeck Institute   | 129 East 73 rd Steet, N.Y. 10021-<br>3585 New York, USA  |
| i. Magyar Auschwitz Alapitvány<br>Holocaust Dokumentacios Központ                    | Dajanich utca 9.IV.3,<br>H-1071 Budapest, Ungarn   |
| j. Památník Terezín  | Národní kulturní památka,<br>Principova alej 304,<br>411 55 Terezín, Tschechien                  |
| k. The Spiro Institute   | The Old House, c/o King's College<br>London Kidderpore Avenue,<br>NW3 7SZ London, Großbritannien |
| l. Theresienstädter Initiative-<br>Internationale Theresienstadt<br>Vereinigung      | Dlouhá trida 37, 11000 Prag 1,<br>Tschechien   |
| m. United States Holocaust Memorial<br>Museum  | ul Wallenberg Place, D.C.20024-<br>2150 SW Washington, USA                                       |

- |  |  |
|--|--|
| n. Wilna Gaong-Jüdisches Museum<br>Litauens                                  | Pamenkalnio 12,<br>LT-2001 Vilnius, Litauen            |
| o. Wissenschaftliches Zentrum<br>"Holocaust"                                 | ul. Sadownitscheskaja 52/45,<br>113035 Moskau, Rußland |
| p. Yad Vashem-The Holocaust<br>Martyrs' and Heroes' Remembrance<br>Authority | P.O.Box 3477, 91034 Jerusalem,<br>Israel               |
| q. Zydowski Instytut Historyczny<br>Instytut Naukowo-Badawczy                | ul. Tlomackie 3/5,<br>P-00-090 Warschau, Polen         |

15.5.1.2 „Niemals Vergessen, Verein für die Förderung von Holocaust-Gedenkstätten“, A-1010  
Wien, Hohenstaufengasse 10, mit den Einsatzstellen:

- |   |   |
|---|---|
| a. Gedenkstätte "Haus der<br>Wannseekonferenz"  | Am großen Wannsee 56-58,<br>D-14109 Berlin, Deutschland                   |
| b. Gedenkstätte "Stiftung<br>Topographie des Terrors"                                 | Budapester Straße 40,<br>10787 Berlin, Deutschland                        |
| c. Gedenkstätte Bergen-Belsen   | D-29303 Lohheide, Deutschland   |
| d. Gedenkstätte Buchenwald  | D-99427 Weimar-Buchenwald,<br>Deutschland                                 |
| e. Gedenkstätte für Opfer der NS<br>"Euthanasie" Bernburg                             | Olga-Benario-Str. 16/18,<br>D-06406 Bernburg, Deutschland                 |
| f. Gedenkstätte Hadamar –<br>Gedenkstätte für Opfer der NS<br>"Euthanasie"-Verbrechen | Mönchberg 8,<br>D-65589 Hadamar, Deutschland                              |
| g. Gedenkstätte Mittelbau Dora  | Kohnsteinweg 20,<br>D-99724 Nordhausen, Deutschland                       |
| h. Gedenkstätte Panstowowe Gross<br>Rosen   | skr. poczt. 217,<br>PL-58-300 Walbrzch, Polen                             |
| i. Gedenkstätte Panstowowe<br>Muzeum Stutthof   | ul- Muzealna 6,<br>PL-82-110 Sztutowo, Polen                              |
| j. Gedenkstätte Panstowowe<br>Muzeum-Auschwitz  | Oswiecim,<br>PL-32-603 Oswiecim, Polen                                    |
| k. Gedenkstätte Panstowowe<br>Muzeum-na Majdanka                                      | ul. Droga Meczennikow Majdanka<br>67, PL-20-325 Majdanek/Lublin,<br>Polen |
| l. Gedenkstätte und Museum<br>Sachsenhausen   | Straße der Nationen 22, D-16515<br>Oranienburg, Deutschland               |
| m. KZ-Gedenkstätte Dachau   | Alte Römerstraße 75, D-85221<br>Dachau, Deutschland                       |
| n. KZ-Gedenkstätte Neuengamme   | Jean-Dolidier-Weg 39, D-21039<br>Hamburg, Deutschland                     |
| o. Mahn und Gedenkstätte Ravensbrück  | Straße der Nationen, D-16798<br>Fürstenberg, Deutschland                  |
| p. Stiftung "Neue Synagoge<br>Berlin - Centrum Judaicum"                              | Oranienburger Straße 28/30, 10117<br>Berlin, Deutschland                  |



- 15.5.1.3 „Verein für Dienste im Ausland nach § 12b Zivildienstgesetz“, A-6020 Innsbruck, Hutterweg 6, mit den Einsatzstellen:
- |   |  |
|---|--|
| a. Institute of Contemporary History and Wiener Library Limited     | 4 Devonshire Street, W1N2 BH<br>London, Großbritannien                                     |
| b. Simon Wiesenthal Center, Museum of Tolerance, Library & Archives | 9760 West Pico Blvd., 90035-4792<br>Los Angeles, Kalifornien, USA                          |
| c. The Montreal Holocaust Memorial Centre                           | Édifice Cummings 5151, Chemin de la Cote Ste-Catherine, H3W1M6<br>Montreal, Quebec, Kanada |
- 15.5.2 Folgende Träger wurden im Berichtszeitraum ab 1.1.1998 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich der Dienstplätze als Träger eines *Friedensdienstes* anerkannt:
- 15.5.2.1 „Österreichische Friedensdienste“, A-5020 Salzburg, Steingasse 47, mit den Einsatzstellen:
- |  |   |
|--|---|
| a. Humanitäre Hilfe-Integration in Novi Sad bei Ekonumenska Humanitarna Sluzba   | Cara Dusana 31,<br>21000 Novi Sad, BR Jugoslawien |
| b. International Meetinghouse in Vukovar bei Centar za Mir – Center for Peace, Non-Violence and Human Rights                     | Otokara Kersovanija 4,<br>31000 Osijek, Kroatien  |
| c. Menschenrechtsschutz und Flüchtlingsrückführung in Osijek bei Centar za Mir - Center for Peace, Non-Violence and Human Rights | Otokara Kersovanija 4,<br>31000 Osijek, Kroatien  |
- 15.5.3 Folgende Träger wurden im Berichtszeitraum ab 1.1.1998 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich der Dienstplätze als Träger eines *Sozialdienstes* anerkannt:
- 15.5.3.1 „Eine Welt - Oberösterreichische Landlerhilfe“, A-4020 Linz, Graben 2, mit der Einsatzstelle: Sozialdienstvorhaben bei der Caritas Pflegestation St. Ana, Str. Tudor Vladimirescu Nr. 8, 4975 Viseu de Sus, Rumänien
- 15.5.3.2 „Friedensdorf International“, A-4400 Steyr, Puchstraße 7, mit der Einsatzstelle: Sozialdienstvorhaben bei "Aktion Friedensdorf, Friedensdorf Oberhausen", Lanterstraße 21, 46539 Dinslaken, Deutschland
- 15.5.3.3 „Gesellschaft für Österreichisch-Arabische Beziehungen“, A-1070 Wien, Zollergasse 30, mit der Einsatzstelle: Sozialdienstvorhaben beim Büro der Gesellschaft für Österreichisch-Arabische Beziehungen in Jerusalem, Sheikh Jarrah, 8, Moussa F. Al-Alami St., Al Issa Building, Aptm. No 5/3rd floor, 91317 Jerusalem, Israel
- 15.5.3.4 „Guatemala Initiative“, A-1070 Wien, Mondscheingasse 11, PF 140, mit der Einsatzstelle: ADA - Acompañamiento de Austria, 7a Avenida 8-56, Oficina 14-20, Zona 1, Guatemala City, Guatemala

- 15.5.3.5 „Informationsgruppe Lateinamerika - IGLA“, A-1094 Wien, c/o WUK, Währingerstraße 59, PF 34, mit der Einsatzstelle: Centro Nacional de Comunicación Social (CENCOS), Medellin 33, Colonia Roma, C.P. 06700 Mexico, Mexico
- 15.5.3.6 „Jugend Eine Welt-Don Bosco Aktion Austria“, A-1130 Wien, St. Veitgasse 25, mit den Einsatzstellen:
- a. Sozialdienstvorhaben beim "Proyecto Salesiano Tijuana, A.C., P. Salvador Romo SDB" Madero 893, Zona Centro, 22000 Tijuana, Mexico
  - b. Sozialdienstvorhaben beim Don Bosco Non Formal Vocational Training Centre P.O.Box 1679, Sunyani Brong-Ahafo, Ghana
  - c. Sozialdienstvorhaben beim Proyecto Salesiano-Voluntarios Austriacos P. Eduardo Delgado SDB, Proyecto Salesiano, Tarqui 305 y 12 de Octubre, Apto. 17-01-2303, Quito, Ecuador
- 15.5.3.7 „Österreichische Friedensdienste“, A-5020 Salzburg, Steingasse 47, mit den Einsatzstellen:
- a. Sozialdienstvorhaben bei der Einrichtung "World University Service Austria, Büro Banja Luka" Univerzitet u Bajoj Luci, S. Steponivica 77, 78000 Banja Luka, Bosnien
  - b. Sozialdienstvorhaben bei World University Service Austria, Büro Sarajewo Kulina Bana 7, 71000 Sarajewo, Bosnien-Herzegowina
  - c. Sozialdienstvorhaben beim Albanian Education Development Project: The Open Society for Albania Rr. "Themistokli Ghermenji" Nr. 3/1, Tirana, Albanien
- 15.5.3.8 „Österreichische Vereinigung freier Bildungsstätten auf anthroposophischer Grundlage“, A-1230 Wien, Endresstraße 100, mit der Einsatzstelle: Sozialdienstvorhaben bei Kfar Rafael Remedial Community, P.O.B. 425, 84103 Beer-Sheva, Israel
- 15.5.3.9 „Pfarre Frastanz“, A-6820 Frastanz, Schloßweg 2, mit den Einsatzstellen:
- a. Entwicklungsprojekt bei der Sekundarschule in Ostional c/o Sigmund Kripp Apartado T 33, San Juan del Sur, Nicaragua
  - b. Sozialdienstvorhaben bei der Caritas-Zentrale in Zagreb Sozialprojekt Jelena Brajsa, Kaptol 31, 10000 Zagreb, Kroatien
  - c. Sozialdienstvorhaben bei der Sizanani Catholic Church Bronkhorstspuit 1020, R.S.A.
  - d. Sozialdienstvorhaben bei INAL Pater Kuppelwieser, Südafrika
  - e. Sozialdienstvorhaben bei Paróquia Sao José Operário de Jacobina 3300 Posadas, Prov. Misiones; Argentinien
  - f. Sozialdienstvorhaben bei Paróquia Sao José Operário de Jacobina Thomas Bauer, c.x. p. 53, 44.700.000 Jakobina, Brasilien

- |   |  |
|---|--|
| f. Sozialdienstvorhaben beim<br>Centro de Formacion y Capacitacion<br>Feminina "Granja Hogar" | San Ignacio, Dpt. Sta. Cruz,<br>Bolivien   |
| g. Sozialdienstvorhaben beim<br>Hospital Santa Isabel   | Hospital Santa Isabel, Sr. Angela<br>Flatz, San Ignacio, Santa Cruz,<br>Bolivien |
| h. Sozialdienstvorhaben beim<br>Österreichischen Hospiz zur<br>Hl. Familie                    | Via Dolorosa 37, 91194 Jerusalem,<br>Israel                                      |
- 15.5.3.10 „Provinz Österreich der Gemeinschaft der Missionsschwestern vom Kostbaren Blut“, A-9241 Wernberg, Klosterweg 2, mit den Einsatzstellen:
- |   |  |
|---|--|
| a. Sozialdienstvorhaben bei der<br>"Diocese of Moshi"                               | Bischof Amedeus Msarikie,<br>P.O.Box 3011, Moshi, Tansania     |
| b. Sozialdienstvorhaben bei der<br>Ikhwezi Locusa Special School                    | P.O.Box 156, 5100 Umata/Eastern<br>Cape, South Africa          |
| c. Sozialdienstvorhaben bei der<br>Sozial- und Pastoralstation St.<br>Anna/Rumänien | Tirol Nr. 2, RO-1756 Tirol,<br>Judetul Caras Severin, Rumänien |
- 15.5.3.11 „Sozialverein Jugend Aktiv“, A-1020 Wien, Hochstettergasse 6, mit der Einsatzstelle:  
Sozialdienstvorhaben bei der Einrichtung "Concordia, Organizatia Umanitara", Piata  
Concordiei 6, Sect. 4, 70514 Bukarest, Rumänien
- 15.5.3.12 „Verein für Dienste im Ausland nach § 12b Zivildienstgesetz“, A-6020 Innsbruck,  
Hutterweg 6, mit den Einsatzstellen:
- |  |   |
|--|---|
| a. Sozialdienstvorhaben beim<br>Centro de Atención Integral a la<br>Ninez y Adolescencia - CAINA | Av. Paseo Colón 1366,<br>Buenos Aires, Argentinien                |
| b. Sozialvorhaben bei der Föderation<br>der Jüdischen Gemeinden /Prag                            | Maiselova 18, P.O.Box 297, 11001<br>Prag 1, Tschechische Republik |

## 16 Grundlehrgang für Zivildienstleistende

### 16.1 Allgemeines

Mit der ZDG-Novelle 1988 wurde die Dauer des Grundlehrganges mit drei Wochen festgelegt. Das zeitliche Ausmaß des Grundlehrganges hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert und wurde auch von den ZDG-Novellen 1995 und 1996 nicht berührt.

Bei der im Jahr 1997 abgehaltenen Arbeitstagung betreffend Grundlehrgang wurde im Lehrblock 3 – Politische Bildung und Konfliktlösungsmöglichkeiten – eine intensivere Behandlung von Konfliktlösungsmodellen im persönlichen und globalen Bereich mit aktiver Beteiligung der Zivildienstleistenden und dabei insbesondere die in diesem Zusammenhang erstellte Studie des internationalen Studienzentrums für Frieden und Konfliktlösung in Stadt Schlaining schwerpunktmäßig behandelt.

Der Lehr- und Lernbehelf zum Lehrblock 2 – Pflichten und Rechte des Zivildienstleistenden – für den Grundlehrgang für Zivildienstleistende wurde aufgrund der ZDG Novelle 1996 und 1997 aktualisiert und sowohl den Vortragenden als auch den Zivildienstleistenden zur Verfügung gestellt.

## 16.2 Durchführung der Grundlehrgänge

	1997	1998
Zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wurden ..... 6361 ..... 7268 Zivildienstpflichtige zugewiesen.		
Von diesen haben..... 6302 ..... 7191		

einen für den jeweiligen Zuweisungstermin vorgesehenen Grundlehrgang absolviert.

Die Zahlen der zugewiesenen Zivildienstleistenden und jener, die den Grundlehrgang absolviert haben, differieren deshalb, weil in einzelnen Fällen

- Zivildienstleistende vor Antritt oder Abschluß des Grundlehrganges gemäß § 13 Abs. 1 ZDG von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes befreit oder gemäß § 19a ZDG aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen wurden,
- der ordentliche Zivildienst gemäß § 19 Abs. 3 ZDG unterbrochen wurde oder
- Zivildienstleistende den Grundlehrgang früher absolviert und nur mehr Restzeiten des ordentlichen Zivildienstes zu leisten hatten.

	1997	1998
Im Berichtszeitraum wurden ..... 219 ..... 247 Grundlehrgänge abgehalten; hievon entfallen		
auf den 1. Monat des jeweiligen Zuweisungstermines..... 125 ..... 136		
auf den 2. Monat des jeweiligen Zuweisungstermines..... 94 ..... 111		
hievon wurden		
– kursmäßig (in Wien und Vorarlberg)..... 75 ..... 84		
– internatsmäßig (in den übrigen Bundesländern)..... 144 ..... 163		
Grundlehrgänge durchgeführt.		

Auf Grund von gemäß § 18a Abs. 2 und 3 ZDG abgeschlossenen Verträgen wurden die Grundlehrgänge in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol von den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg wurden die Grundlehrgänge von den Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes abgehalten. Im Bundesland Wien haben sich das Land selbst, der Landesverband des Österreichischen Roten Kreuzes und der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs dem Bund gegenüber zur Durchführung von

Grundlehrgängen verpflichtet. Das Bundesland Wien hat jedoch bisher solche Grundlehrgänge selbst nicht durchgeführt.

Die Grundlehrgangskapazitäten boten ausreichend Platz, um alle im jeweiligen Bundesland zugewiesenen Zivildienstpflichtigen die Absolvierung des Grundlehrganges im gleichen Bundesland zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Inneres war bemüht, die Zivildienstleistenden zu jeweils unmittelbar nach Dienstantritt stattfindenden Grundlehrgängen einzuteilen. Dadurch hatte mehr als die Hälfte aller zugewiesenen Zivildienstleistenden ihre Ausbildung für den außerordentlichen Zivildienst vor dem tatsächlichen Dienstbeginn bei Einrichtungen des Rettungswesens, der Sozial- und Behindertenhilfe sowie der Altenbetreuung und in Krankenanstalten abgeschlossen. Durch diese Maßnahme konnte eine Unterbrechung der bei der Betreuung von Menschen erforderlichen Sozialbeziehung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem von ihm zu betreuenden Personenkreis weitestgehend vermieden werden.

Jene Zivildienstleistenden, die in den Sommermonaten im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebshilfe zu Beginn des ordentlichen Zivildienstes auf den Bauernhöfen unentbehrlich waren, wurden im Interesse der Einrichtungen zu Grundlehrgängen des jeweils nächsten Zuweisungsturnusses zugewiesen.

### 16.3 Erfahrungen

Dem Wunsch nach mehr Praxisorientierung im Unterricht folgend wurden wie im vergangenen Berichtszeitraum Exkursionen und praktische Übungen durchgeführt. Am Ende der Ausbildung wurde in lehrblocküberschreitenden Ganztagsübungen, denen verschiedene Katastrophensituationen (z.B. Hauseinsturz, Lawinenabgang) als Übungsannahme zugrundegelegt wurden, der Lehrstoff gefestigt.

## 17 Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes (§ 57 Abs. 1 ZDG)

### 17.1 Berichtsjahr 1997

#### 17.1.1 AUSGABEN 1/1117 Zivildienst

Im Berichtsjahr 1997 wurden an Ausgaben getätigt:

Beim VA- Ansatz 1/11173

Anlagen ..... S 0,00

beim VA- Ansatz 1/11177

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ..... S 438,937.561,24

beim VA- Ansatz 1/11178

Aufwendungen ..... S 400,775.809,74

insgesamt ..... S 839,713.370,98

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1996 ergeben sich:

Mehr- Minderausgaben beim VA-Ansatz 1/11173 von.....	S 0,00
Minderausgaben beim VA-Ansatz 1/11177 von.....	S 28,293.146,51
Minderausgaben beim VA-Ansatz 1/11178 von.....	S 8,153.944,99
insgesamt Minderausgaben von .....	<u>S 36,447.091,50</u>

das sind 4,16 % der Gesamtausgaben des Jahres 1996.

Die genehmigten Beträge von 946,438 Mio. S. S im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1997 basierten auf der Annahme eines durchschnittlichen Einsatzes von 6.360 Zivildienstleistenden pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl geringeren tatsächlichen Einsatzes von durchschnittlich 5.861 Zivildienstpflichtigen pro Monat ergaben sich notwendigerweise Minderkosten von geplanten Ausgaben. Dieser Mindereinsatz von durchschnittlich 499 ZDL/Monat wurde durch eine Ausgabenrückstellung in Höhe von 78,002 Mio. S mit Schreiben vom 15.04.1997, Zahl: 2.207/32-I/3/97, des haushaltsleitenden Organs mit Zustimmung des Herrn Bundesminister für Inneres verfügt.

Beim VA-Ansatz 1/11173 sind keine Ausgaben angefallen und es ist dies auf den mangelnden Bedarf von neuen Gegenständen im Grundlehrgang für Zivildienstleistende zurückzuführen.

Die Minderausgaben von S 28,293.146,51 (minus 6,06 %) beim VA-Ansatz 1/11177 gegenüber dem Jahre 1996 sind auf einen verminderten durchschnittlichen Einsatz von 61 Zivildienstleistenden pro Monat (minus 1,03 %) und auf folgende Änderungen zurückzuführen:

- Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.1997 durch die Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19.12.1996, BGBl.Nr. 732;
- Rückgang der Ausgaben in Höhe von 28,74 Mio. S bei Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe durch die Änderung des Heeresgebührengesetzes 1992 (ab 01.07.1996 - Abstellen der Voraussetzungen auf den Zuweisungsbescheid anstelle des Dienstantrittes) und einer Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 (ab 01.01.1997 Änderung der Bestimmungen über den Aufschub).

Die Minderausgaben von S 8,153.944,99 (minus 1,99 %) beim VA-Ansatz 1/11178 gegenüber dem Jahre 1996 ergaben sich durch den verminderten durchschnittlichen Einsatz von 61 Zivildienstleistenden (minus 1,03 %) und einer unregelmäßigen Rechnungslegung durch den Rechnungsleger.

#### 17.2.2 EINNAHMEN 2/1117 Zivildienst

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim VA- Ansatz 2/11174	
Erfolgswirksame Einnahmen .....	S 192,154.015,87

beim VA- Ansatz 2/11177  
Bestandswirksame Einnahmen..... S 0,00  
Verglichen mit den Einnahmen des Jahres 1996 ergeben sich:

Mehreinnahmen beim VA-Ansatz 2/11174 von..... S 3,884.438,72

Die angeführten Mehreinnahmen von 2,06 % im Jahre 1997 sind trotz eines verminderten Einsatzes von 61 Zivildienstleistenden (minus 1,03 %) im ordentlichen Zivildienst auf zuweisungsabhängige Gründe zurückzuführen.

Im übrigen wird auf die Beilage 11 verwiesen.

## 17.2 Berichtsjahr 1998

### 17.2.1 AUSGABEN 1/1117 Zivildienst

Im Berichtsjahr 1998 wurden an Ausgaben getätigt:

Beim VA- Ansatz 1/11173  
Anlagen ..... S 36.958,--

beim VA- Ansatz 1/11177  
Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)..... S 448.355.389,89

beim VA- Ansatz 1/11178  
Aufwendungen..... S 436,402.457,93

insgesamt ..... S 884,794.805,82

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1997 ergeben sich:

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11173 von ..... S 36.958,--

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11177 von ..... S 9,417.828,65

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11178 von ..... S 35,626.648,19

insgesamt Mehrausgaben von..... S 45,081.434,84

das sind 5,37 % der Gesamtausgaben des Jahres 1997.

Die genehmigten Beträge von 931,938 Mio. S im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1998 basierten auf der Annahme eines durchschnittlichen Einsatzes von 6.250 Zivildienstleistenden pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt) bei angenommenen Ausgaben von S 12.400 Zivildienstleistenden pro Monat. Infolge einer günstigen Ausgabenentwicklung beim VA-Ansatz 1/11177 (- 22.682 Mio. S bei Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe) ergaben sich Minderkosten von geplanten Ausgaben und es konnte die durchschnittliche Einsatzzahl auf 6.321 Zivildienstleistende/Monat bei durchschnittlichen Ausgaben von S 11.574,43 ZDL/Monat (ohne Kosten gem. §12b ZDG) erhöht werden.

Restkredite beim VA-Ansatz 1/11177 in Höhe von 13,5 Mio. S wurden dem haushaltsleitenden Organ zur Bedeckung von Ausgaben im Ressort zur weiteren

Verwendung zur Verfügung gestellt (Genehmigung: 5 Mio. S lt. 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 188, vom 15.12.1998, 3 Mio. S und 5,5 Mio. S überplanmäßige Ausgaben lt. Noten des Bundesministerium für Finanzen vom 19.11.1998, Zahl: 26 0210/21-II/14/98 und vom 14.10.1998, Zahl: 26 0210/10-II/14/98).

Beim VA-Ansatz 1/11173 sind Ausgaben für den Ankauf von 1 Farbfernseher, 1 Videorecorder, 1 Overheadprojektor und 1 Medienschrank im Grundlehrgang für Zivildienstleistende angefallen.

Die Mehrausgaben von S 9,417.828,65 (plus 2,15 %) beim VA-Ansatz 1/11177 gegenüber dem Jahre 1997 sind auf einen höheren durchschnittlichen Einsatz von 460 Zivildienstleistenden pro Monat (plus 7,85 %) und auf folgende Änderungen zurückzuführen:

- Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.1998 durch die Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 30.12.1997, BGBl.Nr. 431;
- Rückgang der Ausgaben in Höhe von 22,682 Mio. S bei Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe durch die Änderung des Heeresgebührengesetzes 1992 (ab 01.07.1996 - Abstellen der Voraussetzungen auf den Zuweisungsbescheid anstelle des Dienstantrittes) und einer Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 (ab 01.01.1997 Änderung der Bestimmungen über den Aufschub).

Die Mehrausgaben von S 35,626.648,19 (plus 8,89 %) beim VA-Ansatz 1/11178 gegenüber dem Jahre 1997 ergaben sich durch den höheren durchschnittlichen Einsatz von 460 Zivildienstleistenden pro Monat (plus 7,85 %) und höheren Ausgaben beim Einsatz gem. § 12b ZDG (Auslandsdienst) von 5,601 Mio. S .

#### 17.2.2 EINNAHMEN 2/1117 Zivildienst

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim VA- Ansatz 2/11174  
Erfolgswirksame Einnahmen ..... S 204,726.586,20

beim VA- Ansatz 2/11177  
Bestandswirksame Einnahmen..... S 0,00

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres 1997 ergeben sich:

Mehreinnahmen beim VA-Ansatz 2/11174 von..... S 12,572.570,33

Die angeführten Mehreinnahmen von 6,54 % im Jahre 1998 sind auf den höheren Einsatz von 460 Zivildienstleistenden pro Monat (plus 7,85 %) im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Im übrigen wird auf die Beilage 12 verwiesen.



## 18 Zivildienstrat

Zu dem nach § 43 ZDG eingerichteten Zivildienstrat wird berichtet:

### 18.1 Anzahl der Senate

Im Berichtszeitraum wurde beim Zivildienstrat durchgehend nur ein Senat eingerichtet.

Mit 1. Jänner 1998 begann eine neue Funktionsperiode des Zivildienstrates. Da im Vorjahr bei Ausschreibungen von Tagungen vermehrt Verhinderungen auftraten, war bei der Neubestellung der Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederanzahl vorzunehmen.

### 18.2 Zusammensetzung

Der Zivildienstrat bestand aus:

	1997	1998
– Richtern als Senatsvorsitzende	3	2
– Vertretern des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter	3	3
– Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes	5	8
– Mitgliedern auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich	5	5
– Mitgliedern auf Vorschlag des Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte	6	6

### 18.3 Tätigkeit des Zivildienstrates

Der Zivildienstrat hat im Jahre 1997 unter Berücksichtigung der aus dem Jahre 1996 übernommenen Fälle an neun Sitzungstagen 165 Geschäftsfälle erledigt. Dabei wurden 7 außerordentliche Beschwerden nach § 37 ZDG behandelt, 3 Bescheide gem. § 6 Abs. 3 ZDG (Aufhebung der Zivildienstpflicht infolge rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wegen mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen, bei denen Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde) erlassen, sowie 155 Gutachten gem. § 4 ZDG erstattet. Fünf Anträge auf Erstattung von Gutachten und eine außerordentliche Beschwerde langten erst nach dem letzten Sitzungstag ein.

Im Jahre 1998 hat der Zivildienstrat unter Berücksichtigung der aus dem Jahre 1997 übernommenen Fälle an sieben Sitzungstagen 131 Geschäftsfälle erledigt. Dabei wurden 5 außerordentliche Beschwerden nach § 37 ZDG behandelt, ein Bescheid gem. § 6 Abs. 3 ZDG (Aufhebung der Zivildienstpflicht infolge rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wegen mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen, bei denen Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde) erlassen, sowie 125 Gutachten gem. § 4 ZDG erstattet. 14 Anträge auf Erstattung von Gutachten, eine außerordentliche Beschwerde und ein Antrag auf Aufhebung der Zivildienstpflicht gem. § 6 Abs. 3 ZDG langten erst nach dem letzten Sitzungstag ein.

## 18.4 Führung der Kanzleigeschäfte

Die Kanzleigeschäfte des Zivildienstrates wurden durch die beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Geschäftsstelle geführt.

### Beilagen

8 April 1999  
Der Bundesminister



**BEILAGENVERZEICHNIS zu ZL.: 94.031/106-IV/9/99**

1. Zivildienstfeststellung, Vergleich 1996 mit 1997, Erklärungen gemäß § 76a Abs. 1 ZDG und § 2 Abs. 1 ZDG (Stand: 31.12.1997)
2. Zivildienstfeststellung, Vergleich 1997 mit 1998, Erklärungen gemäß § 76a Abs. 1 ZDG und § 2 Abs. 1 ZDG (Stand: 31.12.1998)
- 3a. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige (Zugang - Abgang) für die Jahre 1996 und 1997 (Stand: 31.12.1997)
- 3b. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige (Zugang - Abgang) für die Jahre 1997 und 1998 (Stand: 31.12.1998)
4. Gegenüberstellung taugliche Wehrpflichtige, anerkannte Zivildienstpflichtige, Zivildienstanträge, prozentuelles Verhältnis (Stand: 31.12.1998)
- 5a. Statistik: Platzdatenbank und Zuweisung, gemäß § 4 ZDG anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze (Stand: 31.12.1997)
- 5b. Statistik: Platzdatenbank und Zuweisung, gemäß § 4 ZDG anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze (Stand: 31.12.1998)
- 6a. Statistik aller bescheidmäßig anerkannten Zivildienstleistungen, aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten (Stand: 31.12.1998)
- 6b. Statistik der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze, aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten (Stand: 31.12.1998)
7. Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen, geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen (Stand: 31.12.1998)
- 8a. Standesverzeichnis der Zivildienstpflichtigen, die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben (Stand: 31.12.1997)
- 8b. Standesverzeichnis der Zivildienstpflichtigen, die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben (Stand: 31.12.1998)
- 9a. Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1995 bis 1998, aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen (Stand: 31.12.1998)
- 9b. Übersicht über den Jahresbedarf an Zivildienstplätzen, die Anzahl der zugewiesenen Zivildienstpflichtigen pro Jahr, die freien Zivildienstplätze und die Auslastung der angebotenen Zivildienstplätze (Stand: 31.12.1998)
10. Statistik über Befreiung von der Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes 1997 bis 1998 (Stand: 31.12.1998)
11. Ausgaben bei den Voranschlagsansätzen 1/11173 und 1/11177 für die Jahre 1996 und 1997 (Stand: 31.12.1997)  
Ausgaben beim Voranschlagsansatz 1/11178 für die Jahre 1996 und 1997 (Stand: 31.12.1997)  
Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/11174 und 2/11177 für die Jahre 1996 und 1997 (Stand: 31.12.1997)

12. Ausgaben bei den Voranschlagsansätzen 1/11173 und 1/11177 für die Jahre 1997 und 1998 (Stand: 31.12.1998)  
Ausgaben beim Voranschlagsansatz 1/11178 für die Jahre 1997 und 1998 (Stand: 31.12.1998)  
Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/11174 und 2/11177 für die Jahre 1997 und 1998 (Stand: 31.12.1998)

**ZIVILDIENTSTFESTSTELLUNG**  
*Vergleich 1996 mit 1997*  
*Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12. des Jahres*

Stand: 31.12.1997

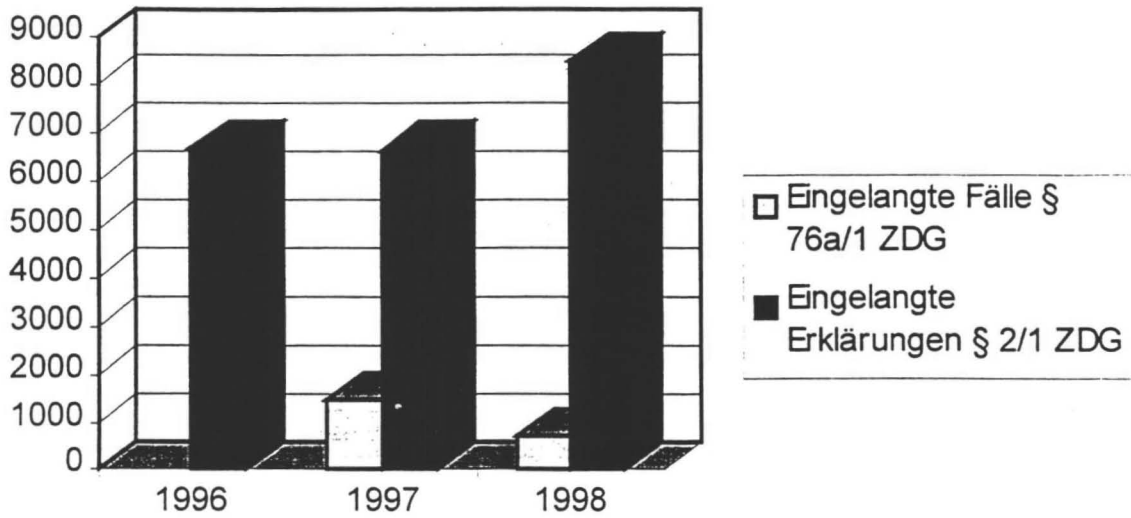
		01.01. bis 31.12. 1996		01.01. bis 31.12. 1997	
A	1. Eingelangte Fälle gem. § 76a/1 ZDG	-		1.459	
	2. Eingelangte Erklärungen gemäß § 2/1 ZDG	6.694		6.627	
	<i>Veränderungen gegenüber dem Vergleichszeitraum 1992 (12.039 Erklärungen)</i>	+ 708	+ 11,8 %	+ 1.392	+ 20,8 %
B	Behandelte Fälle, davon:	7.479		8.281	
	1. Erledigungen gemäß § 5/4 ZDG	6.832		7.384	
	a) ZDF-rechtswirksam	6.330	92,7 %	7.013	95,0 %
	b) Mängelfeststellung	502	7,3 %	371	5,0 %
	c) Zurückziehungen	-	-	-	-
	2. Widerruf der Anerken- nungen gemäß § 6 ZDG	616		691	
	a) Stattgebungen	529	85,9 %	588	85,1 %
	b) Zurückweisungen	87	14,1 %	99	14,3 %
	c) Zurückziehungen	-	-	4	0,6 %
	3. Abänderung bzw. Be- hebung von Bescheiden gemäß § 68 AVG	5		1	
	4. Wiederaufnahme des Ver- fahrens gemäß § 69 AVG	2		1	
5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 69 AVG	-		158		
6. Sonstiges	24		46		

**ZIVILDIENTSTFESTSTELLUNG**  
*Vergleich 1997 mit 1998*  
*Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12. des Jahres*

Stand: 31.12.1998

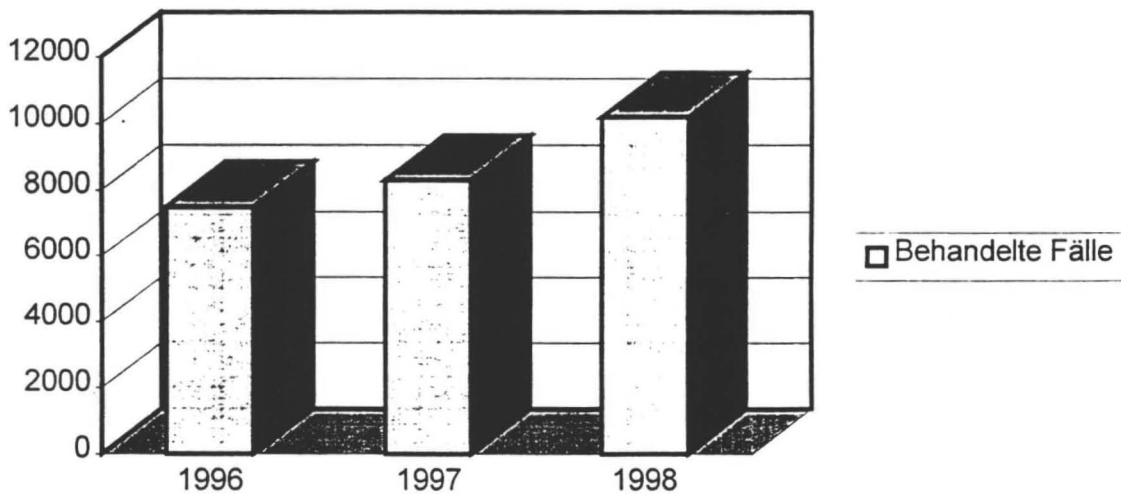
		<b>01.01. bis 31.12. 1997</b>		<b>01.01. bis 31.12. 1998</b>	
A	1. Eingelangte Fälle gem. § 76a/1 ZDG	1.459		716	
	2. Eingelangte Erklärungen gemäß § 2/1 ZDG	6.627		8.469	
	<i>Veränderungen gegenüber dem Vergleichszeitraum 1996 (6.694 Erklärungen)</i>	+ 1.392	+ 20,8 %	+ 1.099	+ 13,6 %
B	Behandelte Fälle, davon:	8.281		10.175	
	1. Erledigungen gemäß § 5/4 ZDG	7.384		9.205	
	a) ZDF-rechtswirksam	7.013	95,0 %	8.904	96,7 %
	b) Mängelfeststellung	371	5,0 %	301	3,3 %
	c) Zurückziehungen	-	-	-	-
	2. Widerruf der Anerken- nungen gemäß § 6 ZDG	691		768	
	a) Stattgebungen	588	85,1 %	678	88,3 %
	b) Zurückweisungen	99	14,3 %	73	9,5 %
	c) Zurückziehungen	4	0,6 %	17	2,2 %
	3. Abänderung bzw. Be- hebung von Bescheiden gemäß § 68 AVG	1		1	
	4. Wiederaufnahme des Ver- fahrens gemäß § 69 AVG	1		2	
5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 69 AVG	158		134		
6. Sonstiges	46		65		

### Zivildienstfeststellungen



Graphik 1-2/2

### Behandelte Fälle



# Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige

## *Zugang - Abgang*

**für die Jahre 1996 und 1997**

Stand: 31. 12. 1997

**1996**

**Stand an Zivildienstpflichtigen mit 01.01. 1996 ..... 83.307**

Zugang 1996: Feststellung der Zivildienstpflicht..... 6.330

Abgang 1996: Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle... 535

**Stand an Zivildienstpflichtigen mit 31. 12. 1996 ..... 89.102**

**1997**

**Stand an Zivildienstpflichtigen mit 01.01. 1997 ..... 89.102**

Zugang 1997: Feststellung der Zivildienstpflicht..... 7.013

Abgang 1997: Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle.. 646

**Stand an Zivildienstpflichtigen mit 31. 12. 1997 ..... 95.469**



# Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige

## *Zugang - Abgang*

für die Jahre 1997 und 1998

Stand: 31. 12. 1998

1997

**Stand an Zivildienstpflichtigen mit 01.01. 1997 ..... 89.102**

Zugang 1997: Feststellung der Zivildienstpflicht..... 7.013

Abgang 1997: Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle... 646

**Stand an Zivildienstpflichtigen mit 31. 12. 1997 ..... 95.469**

1998

**Stand an Zivildienstpflichtigen mit 01.01. 1998 ..... 95.469**

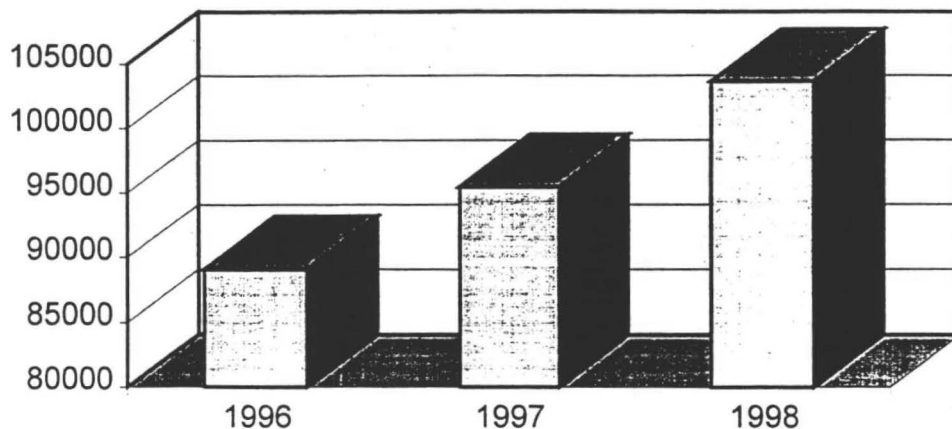
Zugang 1998: Feststellung der Zivildienstpflicht..... 8.904

Abgang 1998: Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle.. 708

**Stand an Zivildienstpflichtigen mit 31. 12. 1998 ..... 103.665**

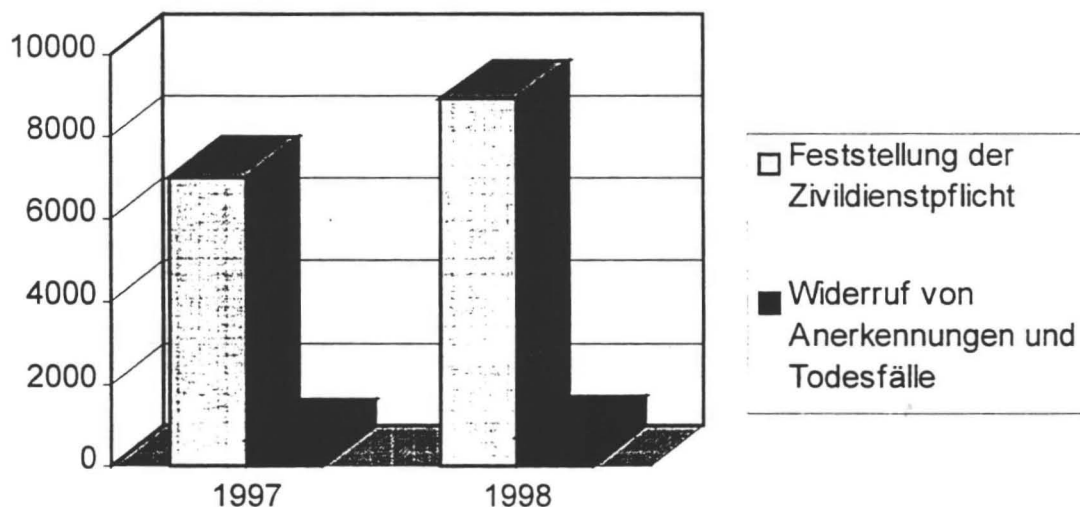
### Standesverzeichnis 1996–1998

Stand per 31. 12.



Graphik 3a-3b/2

### Aufschlüsselung der Zu- und Abgänge



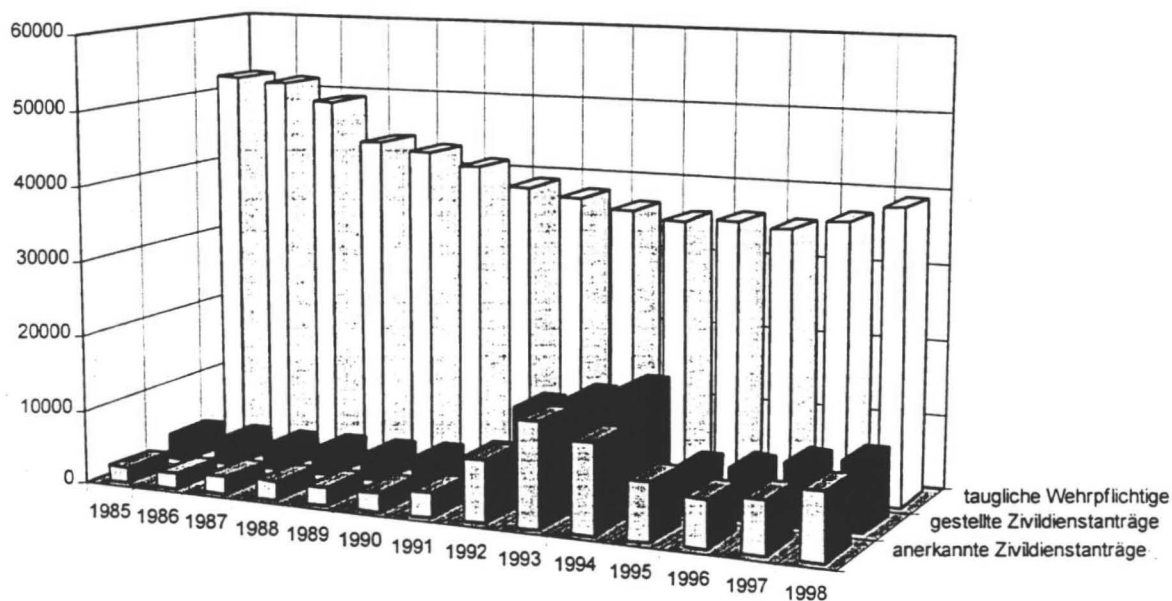
**GEGENÜBERSTELLUNG****Taugliche Wehrpflichtige - anerkannte Zivildienstpflichtige  
Zivildienstanträge - prozentuelles Verhältnis**

Stand: 31.12.1998

	taugliche Wehrpflichtige	anerkannte Zivildienstpflichtige	gestellte Zivildienstanträge	Verhältnis taugliche Wehrpflichtige zu anerkannten Zivildienstpflichtigen in %
<b>1985</b>	51.946	2.171	3.442	<b>4,18</b>
<b>1986</b>	51.413	1.972	3.417	<b>3,84</b>
<b>1987</b>	49.122	2.241	3.367	<b>4,56</b>
<b>1988</b>	43.807	2.449	3.503	<b>5,59</b>
<b>1989</b>	42.783	2.385	3.547	<b>5,57</b>
<b>1990</b>	41.125	2.519	3.642	<b>6,13</b>
<b>1991</b>	38.757	3.148	4.573	<b>8,12</b>
<b>1992</b>	37.677	8.221	12.039*	<b>21,82</b>
<b>1993</b>	36.418	13.874	13.850	<b>38,10</b>
<b>1994</b>	35.494	11.939	15.754	<b>33,64</b>
<b>1995</b>	35.870	7.671	5.986	<b>21,38</b>
<b>1996</b>	35.272	6.330	6.694	<b>17,94</b>
<b>1997</b>	36.677	7.013	8.086	<b>19,12</b>
<b>1998</b>	38.951 <sup>+) </sup>	8.904	9.185	<b>22,86</b> <sup>#)</sup>

- +) Auskunft: BMLV, Erg. Abt. A vom 28.01.1999  
Die Zahl der Tauglichen erhöht sich noch bei Nachstellung, da von den nach Erststellung derzeit Untauglichen ca. 50 % nur vorübergehend untauglich sind.
- #) Unter Bedachtnahme auf den zu Fußnote +) aufgezeigten Prozentsatz der bloß vorübergehend Untauglichen ist der hier ausgewiesene Prozentsatz nur bedingt zu verstehen.
- \*) Erklärungen gemäß § 2 Abs. 1 ZDG, BGBl.Nr. 675/1991. In dieser Zahl sind die von der Übergangsbestimmung des § 76b Abs. 1 ZDG betroffenen 1.170 Fälle nicht enthalten.

### Gegenüberstellung Wehrpflichtige, Zivildienstanträge, Zivildienstpflichtige



Beilage 5a

## Statistik: Platzdatenbank und Zuweisung

### Stand: 31. 12. 1997

**A) Zivildienststeinrichtungen**

	31.12.1995	31.12.1996	31.12.1997
Anerkannte Zivildienststeinrichtungen - gesamt	718	717	734
Anerkannte Zivildienststeinrichtungen - mit Vertrag	602	632	673
Anerkannte Zivildienststeinrichtungen - ohne Vertrag	116	85	61

**B) Zivildienstplätze**

	31.12.1995	31.12.1996	31.12.1997
Anerkannte Zivildienstplätze - gesamt	9210	9664	9859
Anerkannte Zivildienstplätze - mit Vertrag	8891	9415	9635
Anerkannte Zivildienstplätze - ohne Vertrag	319	249	224

**C) Aufnahmekapazität**

Zuweisungstermine für 1997

	03.02.1997	02.06.1997	01.10.1997
Zivildienststeinrichtungen mit gemeldetem Bedarf	397	333	456
Anzahl der angeforderten Zivildienstplätze	2777	2381	3269

Aufnahmekapazität an Zivildienstplätzen für 1997: 8427
--

Zuweisungstermine für 1998

	02.02.1998	02.06.1998	05.10.1998
Zivildienststeinrichtungen mit gemeldetem Bedarf	432	335	471
Anzahl der angeforderten Zivildienstplätze	2864	2289	3314

Aufnahmekapazität an Zivildienstplätzen für 1998: 8467
--

**D) Zuweisung**

## Zuweisung 1995

	01.02.1995	06.06.1995	02.10.1995	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2144	2149	2985	7278
<b>tatsächlich Zugewiesene</b>	<b>1841</b>	<b>1809</b>	<b>2790</b>	<b>6440</b>
freie Zivildienstplätze	303	340	195	838
Auslastung in %	85,9 %	84,2 %	93,5 %	88,5 %

## Zuweisung 1996

	05.02.1996	03.06.1996	01.10.1996	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2514	2266	3156	7936
<b>tatsächlich Zugewiesene</b>	<b>2140</b>	<b>1797</b>	<b>2916</b>	<b>6853</b>
freie Zivildienstplätze	374	469	240	1083
Auslastung in %	85,1 %	79,3 %	92,4 %	86,4 %

## Zuweisung 1997

	03.02.1997	02.06.1997	01.10.1997	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2777	2381	3269	8427
<b>tatsächlich Zugewiesene</b>	<b>2208</b>	<b>1487</b>	<b>2666</b>	<b>6361</b>
freie Zivildienstplätze	569	894	603	2066
Auslastung in %	79,5 %	62,5 %	81,6 %	75,5 %

## Zuweisung 1998

	02.02.1998	02.06.1998	05.10.1998	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2864	2289	3314	8467
<b>tatsächlich Zugewiesene</b>	<b>2347</b>	<b>586</b>	<b>631</b>	<b>3564</b>
freie Zivildienstplätze	517	1703	2683	4903
Auslastung in %	81,9 %	25,6 %	19,0 %	42,1 %

Beilage 5b

## Statistik: Platzdatenbank und Zuweisung

### Stand: 31. 12. 1998

<b>A) Zivildienstleistungen</b>	31.12.1996	31.12.1997	31.12.1998
Anerkannte Zivildienstleistungen - gesamt	717	734	775
Anerkannte Zivildienstleistungen - mit Vertrag	632	673	720
Anerkannte Zivildienstleistungen - ohne Vertrag	85	61	55

<b>B) Zivildienstplätze</b>	31.12.1996	31.12.1997	31.12.1998
Anerkannte Zivildienstplätze - gesamt	9664	9859	10.095
Anerkannte Zivildienstplätze - mit Vertrag	9415	9635	9930
Anerkannte Zivildienstplätze - ohne Vertrag	249	224	165

### **C) Aufnahmekapazität**

Zuweisungstermine für 1998

	02.02.1998	02.06.1998	05.10.1998
Zivildienstleistungen mit gemeldetem Bedarf	429	340	492
Anzahl der angeforderten Zivildienstplätze	2843	2279	3362

Aufnahmekapazität an Zivildienstplätzen für 1998: 8484
--

Zuweisungstermine für 1999

	01.02.1999	01.06.1999	04.10.1999
Zivildienstleistungen mit gemeldetem Bedarf	469	343	499
Anzahl der angeforderten Zivildienstplätze	2721	2168	3349

Aufnahmekapazität an Zivildienstplätzen für 1999: 8238
--

**D) Zuweisung**

## Zuweisung 1996

	05.02.1996	03.06.1996	01.10.1996	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2514	2266	3156	7936
<b>tatsächlich Zugewiesene</b>	<b>2140</b>	<b>1797</b>	<b>2916</b>	<b>6853</b>
freie Zivildienstplätze	374	469	240	1083
Auslastung in %	85,1 %	79,3 %	92,4 %	86,4 %

## Zuweisung 1997

	03.02.1997	02.06.1997	01.10.1997	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2777	2381	3269	8427
<b>tatsächlich Zugewiesene</b>	<b>2208</b>	<b>1487</b>	<b>2666</b>	<b>6361</b>
freie Zivildienstplätze	569	894	603	2066
Auslastung in %	79,5 %	62,5 %	81,6 %	75,5 %

## Zuweisung 1998

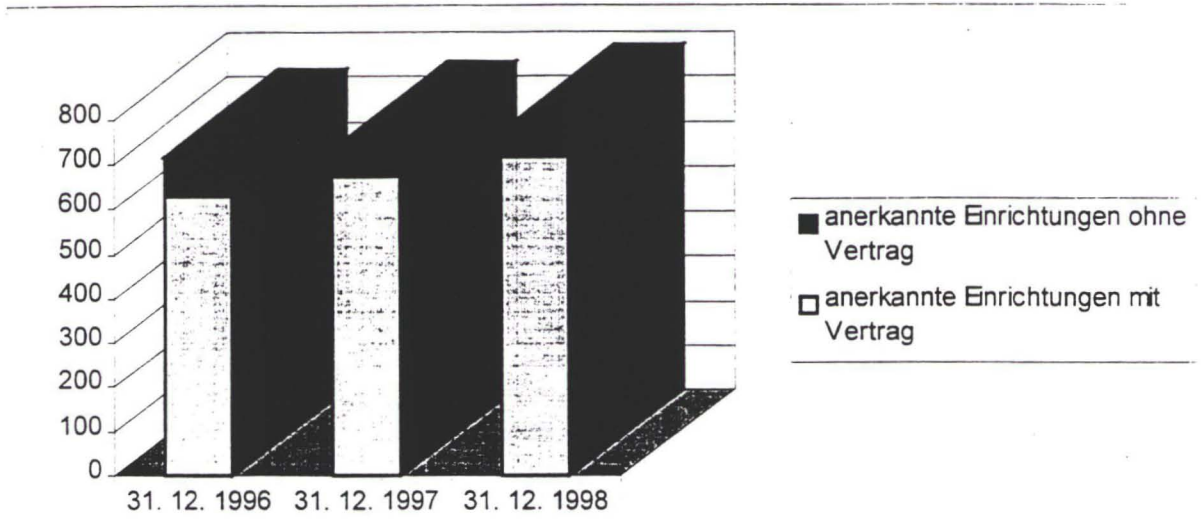
	02.02.1998	02.06.1998	05.10.1998	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2843	2279	3362	8484
<b>tatsächlich Zugewiesene</b>	<b>2269</b>	<b>1853</b>	<b>3146</b>	<b>7268</b>
freie Zivildienstplätze	574	426	216	1216
Auslastung in %	79,8 %	81,3 %	93,6 %	85,7 %

## Zuweisung 1999

	01.02.1999	01.06.1999	04.10.1999	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2721	2168	3349	8238
<b>tatsächlich Zugewiesene</b>	<b>2392</b>	<b>951</b>	<b>1360</b>	<b>4703</b>
freie Zivildienstplätze	329	1217	1989	3535
Auslastung in %	87,9 %	43,9 %	40,0 %	57,1 %

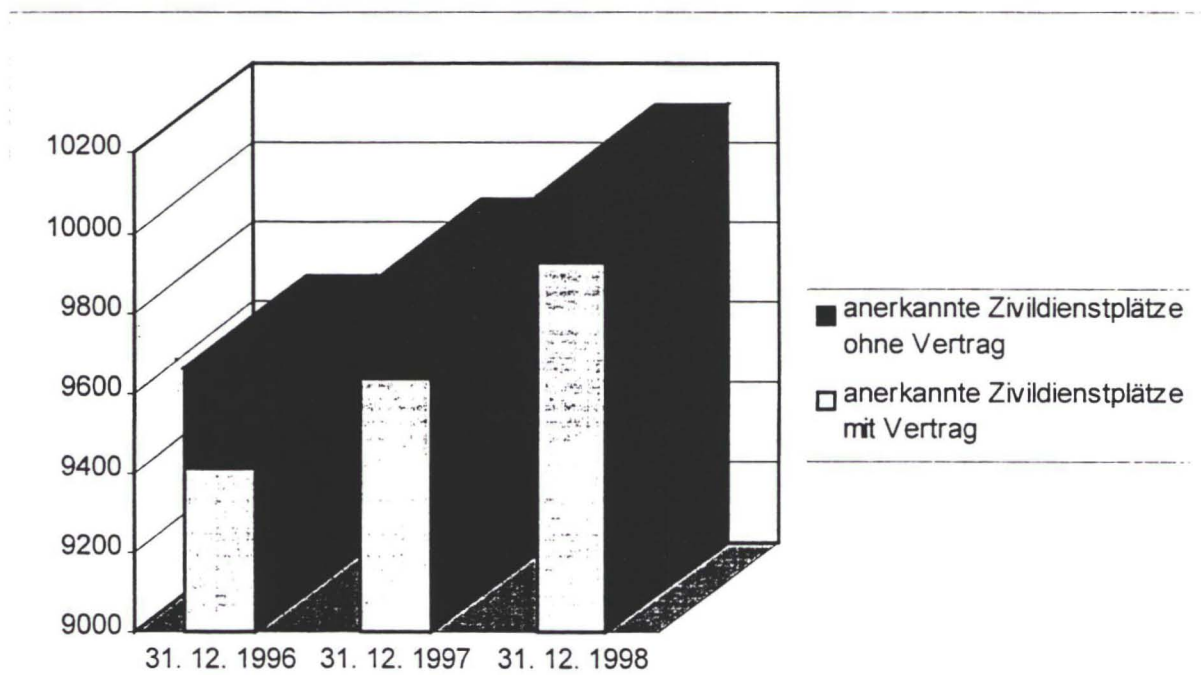


Graphik 5a-5b/1



Anerkannte Einrichtungen

Graphik 5a-5b/2



Zivildienstplätze

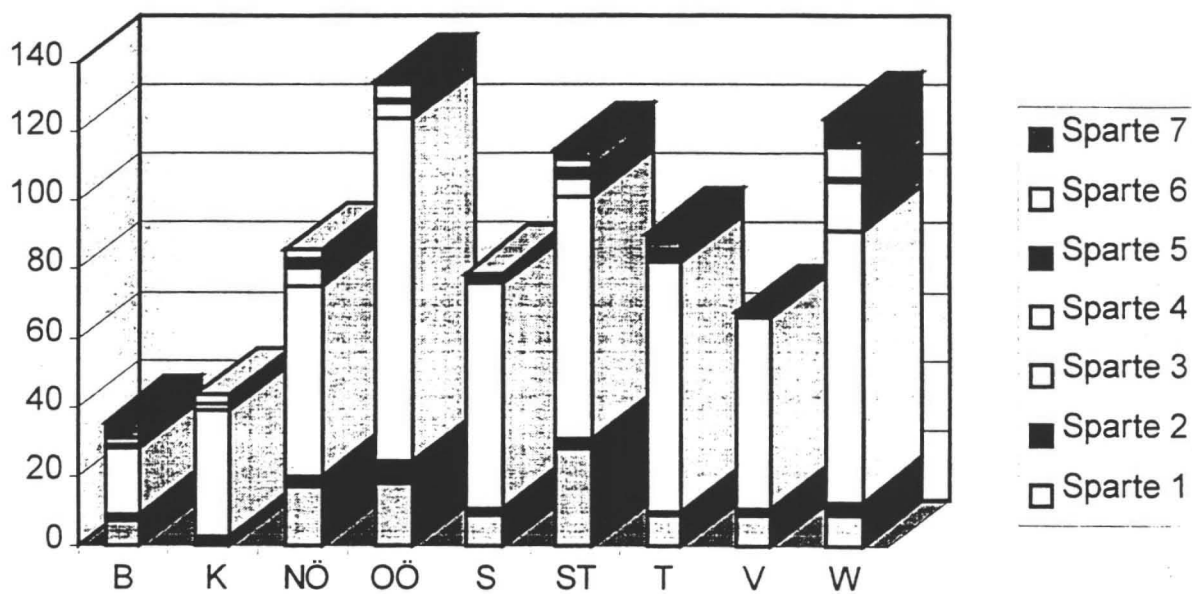
**Statistik aller bescheidmäßig anerkannten Zivildiensteinrichtungen,  
aufgegliedert nach  
Bundesländern und Dienstleistungssparten**  
Stand: 31.12.1998

Sparte	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Alle	%
1	7	1	17	18	9	28	9	9	9	<b>107</b>	13,8
2	2	2	3	6	2	3	1	2	4	<b>25</b>	3,2
3a	5	15	17	26	15	15	13	15	28	<b>149</b>	19,2
3b	9	12	22	29	16	27	16	14	29	<b>174</b>	22,5
3c		1	1	1	1	1	1	1	1	<b>8</b>	1,0
3d	5	6	10	42	31	24	39	25	9	<b>191</b>	24,6
3e		1	2	2	2	3	1		6	<b>17</b>	2,2
3f		1	2				2		4	<b>9</b>	1,2
3g			1						1	<b>2</b>	0,3
4		2	5	4	1	6	1		15	<b>34</b>	4,4
5	1		3	1	1	2	2	1	1	<b>12</b>	1,5
6a	1					1			5	<b>7</b>	0,9
6b	1	2	3	3	1	2	1		4	<b>17</b>	2,2
6c				2						<b>2</b>	0,3
7	4			1		3	4	1	8	<b>21</b>	2,7
<b>Alle</b>	<b>35</b>	<b>43</b>	<b>86</b>	<b>135</b>	<b>79</b>	<b>115</b>	<b>90</b>	<b>68</b>	<b>124</b>	<b>775</b>	
<b>%</b>	<b>4,5</b>	<b>5,5</b>	<b>11,1</b>	<b>17,4</b>	<b>10,2</b>	<b>14,8</b>	<b>11,6</b>	<b>8,8</b>	<b>16,0</b>		

Dienstleistungen:

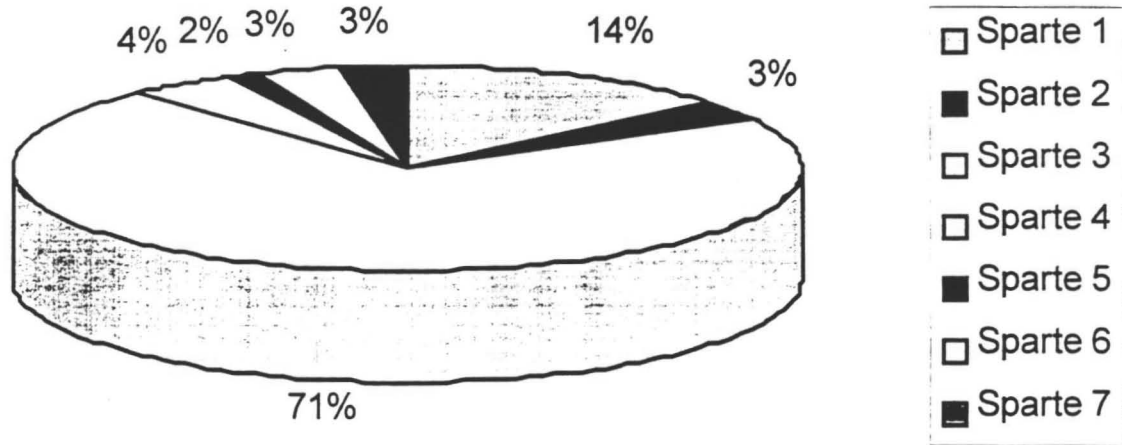
Sparte 1	in Krankenanstalten
Sparte 2	auf dem Gebiet des Rettungswesens
Sparte 3a	auf dem Gebiet der Sozialhilfe
Sparte 3b	auf dem Gebiet der Behindertenhilfe
Sparte 3c	auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft
Sparte 3d	in der Altenbetreuung
Sparte 3e	in der Krankenbetreuung und Gesundheitsvorsorge
Sparte 3f	bei der Betreuung von Drogenabhängigen
Sparte 3g	in Justizanstalten
Sparte 4	auf dem Gebiet der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft
Sparte 5	auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes
Sparte 6a	bei Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung
Sparte 6b	in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im
Sparte 6c	in inländischen Gedenkstätten, insbesondere für die Opfer des
Sparte 7	bei Einrichtungen, die nicht dem § 3 Abs.2 ZDG entsprechen

### Einrichtungen, aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten per 31. 12. 98



Graphik 6a/2

### Anteil der Dienstleistungssparten an der Gesamtheit der Zivildiensteinrichtungen



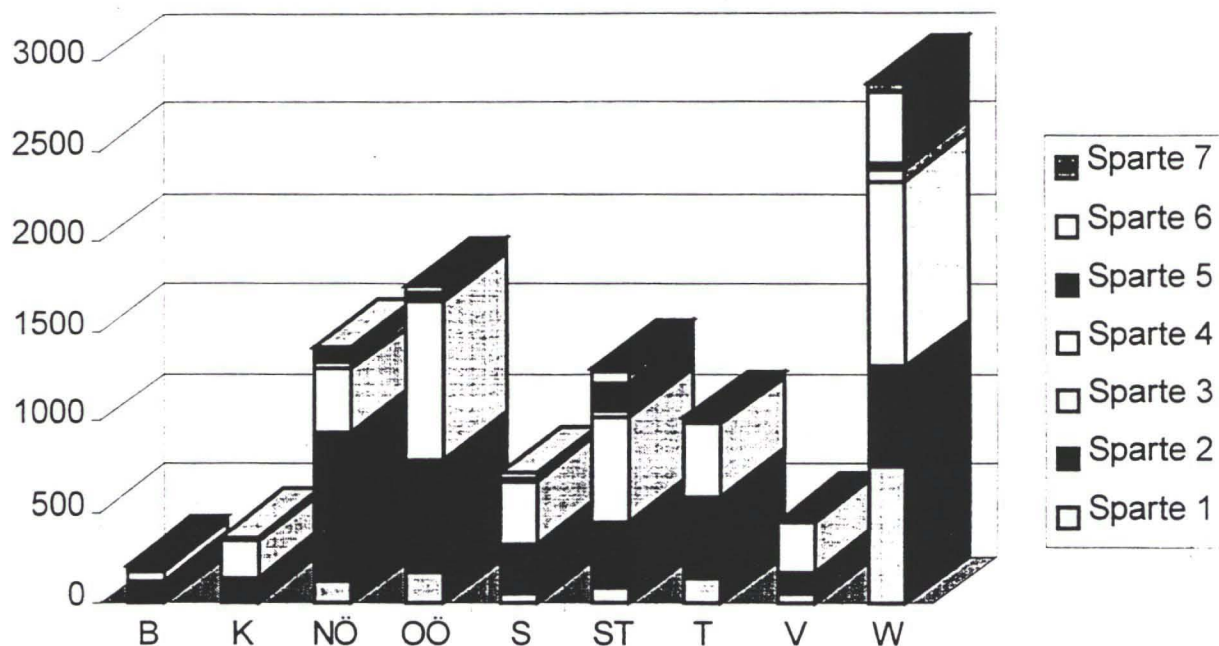
**Statistik der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze  
aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten**  
Stand: 31.12.1998

Sparte	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Alle	%
1	22	6	126	177	60	86	139	63	747	<b>1426</b>	14,1
2	110	142	821	618	262	366	450	110	560	<b>3439</b>	34,1
3a	12	117	130	228	47	129	55	71	351	<b>1140</b>	11,3
3b	23	44	121	400	145	293	195	128	414	<b>1763</b>	17,5
3c		15	15	25	15	20	25	20	6	<b>141</b>	1,4
3d	16	11	45	217	118	99	116	51	109	<b>782</b>	7,7
3e		2	15	7	25	33	1		122	<b>205</b>	2,0
3f		2	4				4		14	<b>24</b>	0,2
3g			10						2	<b>12</b>	0,1
4		5	45	15	1	29	2		74	<b>171</b>	1,7
5	20		67	28	18	153	8	6	22	<b>322</b>	3,2
6a	2					50			135	<b>187</b>	1,9
6b	2	17	17	26	24	24	11		263	<b>384</b>	3,8
6c				9						<b>9</b>	0,1
7	10			1		15	11	1	52	<b>90</b>	0,9
<b>Alle</b>	<b>217</b>	<b>361</b>	<b>1416</b>	<b>1751</b>	<b>715</b>	<b>1297</b>	<b>1017</b>	<b>450</b>	<b>2871</b>	<b>10095</b>	
<b>%</b>	<b>2,1</b>	<b>3,6</b>	<b>14,0</b>	<b>17,3</b>	<b>7,1</b>	<b>12,8</b>	<b>10,1</b>	<b>4,5</b>	<b>28,4</b>		

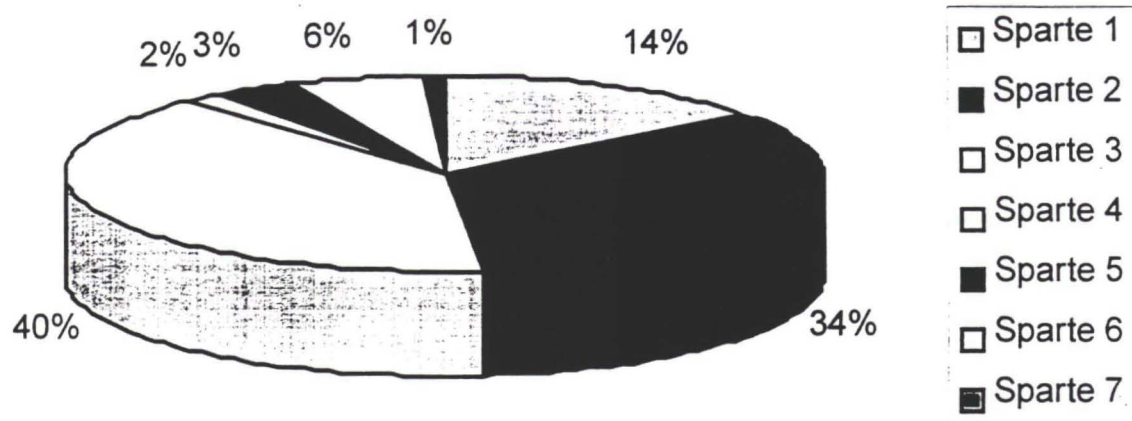
Dienstleistungen:

Sparte 1	in Krankenanstalten
Sparte 2	auf dem Gebiet des Rettungswesens
Sparte 3a	auf dem Gebiet der Sozialhilfe
Sparte 3b	auf dem Gebiet der Behindertenhilfe
Sparte 3c	auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft
Sparte 3d	in der Altenbetreuung
Sparte 3e	in der Krankenbetreuung und Gesundheitsvorsorge
Sparte 3f	bei der Betreuung von Drogenabhängigen
Sparte 3g	in Justizanstalten
Sparte 4	auf dem Gebiet der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft
Sparte 5	auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes
Sparte 6a	bei Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung
Sparte 6b	in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr
Sparte 6c	in inländischen Gedenkstätten, insbesondere für die Opfer des Nationalsozialismus
Sparte 7	bei Einrichtungen, die nicht dem § 3 Abs.2 ZDG entsprechen

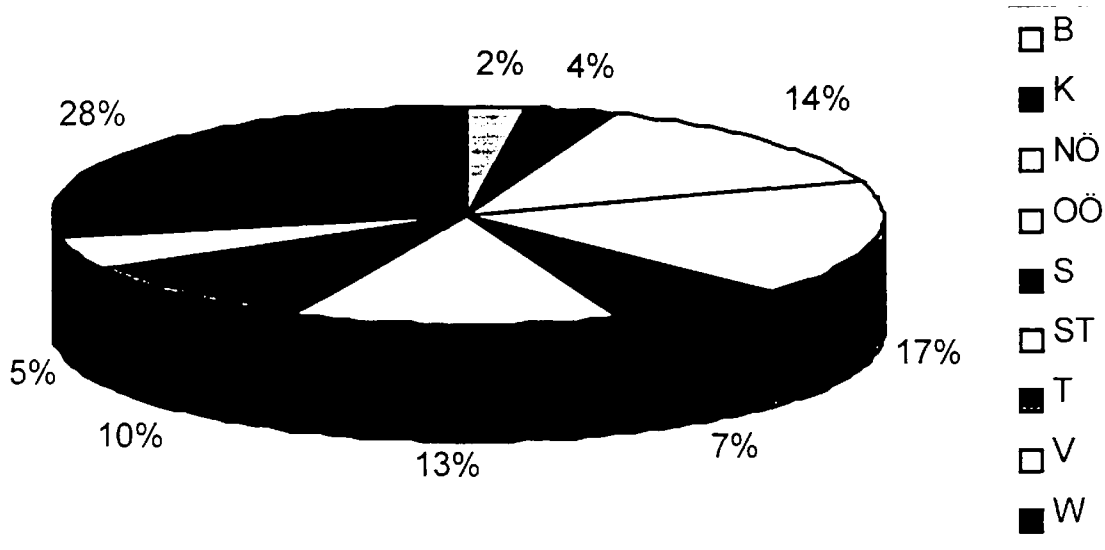
Zivildienstplätze,  
aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten  
per 31. 12. 98



Anteil der Dienstleistungssparten  
an der Gesamtheit der Zivildienstplätze  
per 31. 12. 98



### Anteil der Bundesländer an der Gesamtheit der Zivildienstplätze per 31. 12. 98





## Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen, geordnet nach Bundesländern und Zuweisungstermin

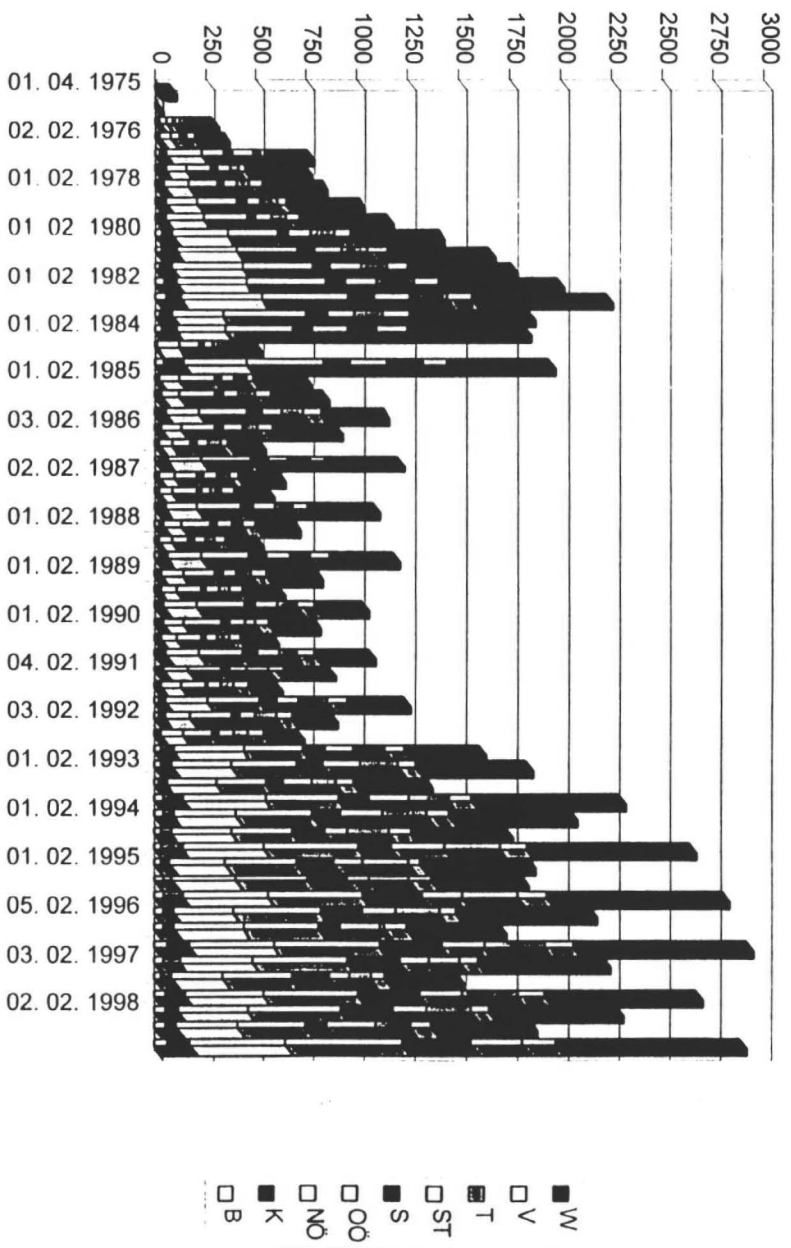
Stand: 31. Dezember 1998

Zuweisungs- termine	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Stmk	Szbg	Tirol	Vlbg	Wien	alle
1.04.1975	0	2	5	4	10	1	0	0	43	65
1.06.1975	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5
1.10.1975	7	19	28	30	22	16	15	20	117	274
2.02.1976	10	11	52	47	41	30	17	11	114	333
1.10.1976	22	37	169	107	107	44	34	26	205	751
1.06.1977	14	35	102	118	67	31	44	33	293	737
1.02.1978	11	37	119	141	57	34	72	64	287	822
2.10.1978	13	41	151	195	70	54	87	44	351	1006
1.06.1979	13	42	184	212	78	47	79	67	419	1141
1.02.1980	30	62	263	249	102	60	127	79	424	1396
1.10.1980	32	72	297	300	128	90	134	93	492	1638
1.06.1981	21	63	352	350	148	87	128	97	505	1751
1.02.1982	40	70	341	393	152	102	187	112	577	1974
1.10.1982	54	71	404	431	174	121	186	127	647	2215
1.06.1983	26	59	248	414	139	106	133	131	581	1837
1.02.1984	35	70	240	344	169	93	149	152	561	1813
1.06.1984	0	6	109	107	41	18	52	9	146	488
1.10.1984	42	101	318	371	176	138	181	120	485	1932
1.02.1985	2	20	95	174	69	31	66	33	248	738
3.06.1985	13	25	86	167	76	49	79	84	248	827
1.10.1985	10	45	164	236	99	75	110	82	305	1126

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Stmk	Szbg	Tirol	Vlbg	Wien	alle
3.02.1986	12	25	94	161	96	42	83	69	308	<b>890</b>
2.06.1986	7	14	61	94	55	28	65	33	153	<b>510</b>
1.10.1986	19	42	172	250	102	81	101	85	343	<b>1195</b>
2.02.1987	10	17	75	103	62	38	63	44	203	<b>615</b>
1.06.1987	4	22	62	113	40	28	61	59	169	<b>558</b>
1.10.1987	14	36	159	216	109	66	83	74	322	<b>1079</b>
1.02.1988	17	28	90	135	76	37	47	68	193	<b>691</b>
1.06.1988	10	17	59	82	49	28	51	49	154	<b>499</b>
3.10.1988	22	39	169	238	122	84	101	91	308	<b>1174</b>
1.02.1989	15	20	102	160	69	40	77	69	247	<b>799</b>
1.06.1989	7	21	80	115	67	27	51	63	178	<b>609</b>
2.10.1989	11	34	165	232	110	61	97	86	225	<b>1021</b>
1.02.1990	16	25	104	180	76	41	56	72	218	<b>788</b>
1.06.1990	10	20	80	113	51	29	63	53	164	<b>583</b>
1.10.1990	16	43	160	217	112	72	82	94	261	<b>1057</b>
4.02.1991	16	28	122	157	84	45	111	80	213	<b>856</b>
3.06.1991	12	25	96	114	60	19	69	69	136	<b>600</b>
1.10.1991	25	27	206	261	115	87	137	95	275	<b>1228</b>
3.02.1992	17	32	127	200	81	43	103	77	190	<b>870</b>
1.06.1992	12	23	108	140	72	37	75	81	163	<b>711</b>
5.10.1992	34	60	346	304	145	100	151	101	354	<b>1595</b>
1.02.1993	35	53	295	324	179	130	188	93	525	<b>1822</b>
1.06.1993	24	36	243	253	138	84	124	86	354	<b>1342</b>
4.10.1993	48	95	407	363	201	146	192	114	720	<b>2286</b>
1.02.1994	44	50	309	381	206	141	219	109	580	<b>2039</b>
1.06.1994	38	42	299	301	107	162	204	103	457	<b>1713</b>
3.10.1994	37	99	410	466	262	165	263	129	798	<b>2629</b>

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Stmk	Szbg	Tirol	Vlbg	Wien	alle
1.02.1995	37	36	275	356	190	143	221	57	526	1841
6.06.1995	40	48	316	355	202	101	198	112	437	1809
2.10.1995	39	100	426	470	291	192	272	141	859	2790
5.02.1996	42	60	294	425	214	161	212	77	655	2140
3.06.1996	45	56	339	373	197	110	125	106	446	1797
1.10.1996	64	109	419	522	305	206	292	146	853	2916
3.02.1997	48	77	368	462	259	139	157	84	614	2208
2.06.1997	36	48	258	337	187	103	102	70	346	1487
1.10.1997	57	95	394	465	306	203	268	135	743	2666
2.02.1998	51	69	349	459	251	171	214	89	616	2269
2.06.1998	51	58	306	336	112	232	172	104	482	1853
5.10.1998	68	111	473	574	343	247	269	160	901	3.146
Gesamtsumme der Zuweisungen seit 1975										79.550

### Zuweisungen gesamt und nach Bundesländern getrennt



**STANDESVERZEICHNIS  
der Zivildienstpflichtigen,  
die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben**

Stand/Stichtag: 31.12.1997

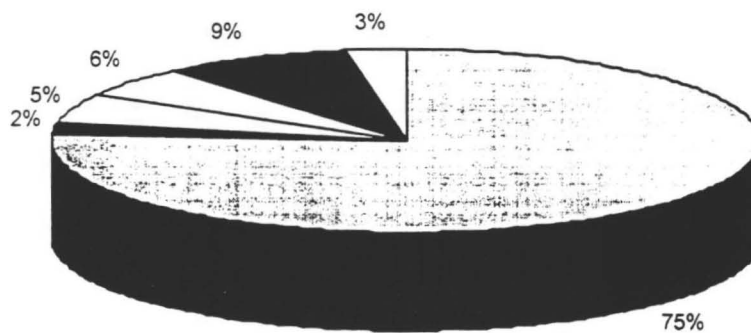
1.	Stand an Zivildienstpflichtigen zum Stichtag 31.12.1997	95.469
2.	Anzahl der Zivildienstpflichtigen, die bis zum Stichtag zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen wurden .....	72.282
3.	Anzahl der Zivildienstpflichtigen, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 2. Feber 1998 vorgesehen sind .....	2.347
4.	Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 2. Juni 1998 bzw. 5. Oktober 1998 in Bearbeitung genommen wurden bzw. werden .....	4.675
5.	Zivildienstpflichtige, die zu späteren Zuweisungsterminen nach Maßgabe der Bedarfsanmeldungen der Rechtsträger und Einrichtungen zugewiesen werden .....	5.422
6.	Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Verpflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14 ZDG) über den 5.10.1998 hinaus gewährt worden ist .....	8.117

92.843

Für die verbleibenden ..... 2.626

Zivildienstpflichtigen ist derzeit eine Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen noch nicht vom zuständigen Militärkommando übermittelter Stellungs- und Stellungsuntersuchungsunterlagen (§ 5 Abs. 3 ZDG) bzw. vorübergehender Untauglichkeit, Auslandsaufenthalt, unbekanntem Aufenthalt bzw. Überschreiten der Altersgrenze bis zum Stichtag 31.12.1997 nicht möglich.

### Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben



bereits zugewiesen

Zuweisung per 2. 2. 1998

Zuweisung per 2. 6. 1998 und 5. 10. 1998

Zuweisung nach 5. 10. 1998

Aufschub bis nach 5. 10. 1998

Zuweisung nicht möglich

**STANDESVERZEICHNIS  
der Zivildienstpflichtigen,  
die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben**

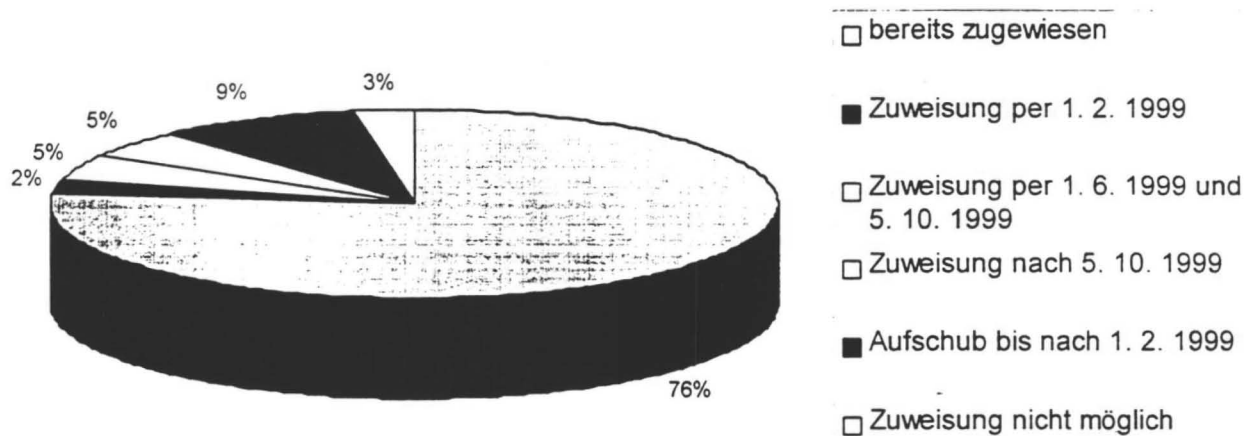
Stand/Stichtag: 31.12.1998

1.	Stand an Zivildienstpflichtigen zum Stichtag 31.12.1998	103.665
2.	Anzahl der Zivildienstpflichtigen, die bis zum Stichtag zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen wurden .....	79.550
3.	Anzahl der Zivildienstpflichtigen, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 1. Feber 1999 vorgesehen sind .....	2.392
4.	Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 1. Juni 1999 bzw. 4. Oktober 1999 in Bearbeitung genommen wurden bzw. werden .....	4.814
5.	Zivildienstpflichtige, die zu späteren Zuweisungsterminen nach Maßgabe der Bedarfsanmeldungen der Rechtsträger und Einrichtungen zugewiesen werden .....	4.741
6.	Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Verpflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14 ZDG) über den 1.02.1999 hinaus gewährt worden ist .....	9.381

100.878

Für die verbleibenden ..... 2.787  
Zivildienstpflichtigen ist derzeit eine Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen noch nicht vom zuständigen Militärkommando übermittelter Stellungs- und Stellungsuntersuchungsunterlagen (§ 5 Abs. 3 ZDG) bzw. vorübergehender Untauglichkeit, Auslandsaufenthalten, unbekanntem Aufenthalt bzw. Überschreiten der Altersgrenze bis zum Stichtag 31.12.1998 nicht möglich.

## Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben





**Einsatz von Zivildienstleistenden  
in den Jahren 1995 bis 1998,  
aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen**

Stand: 31. 12. 1998

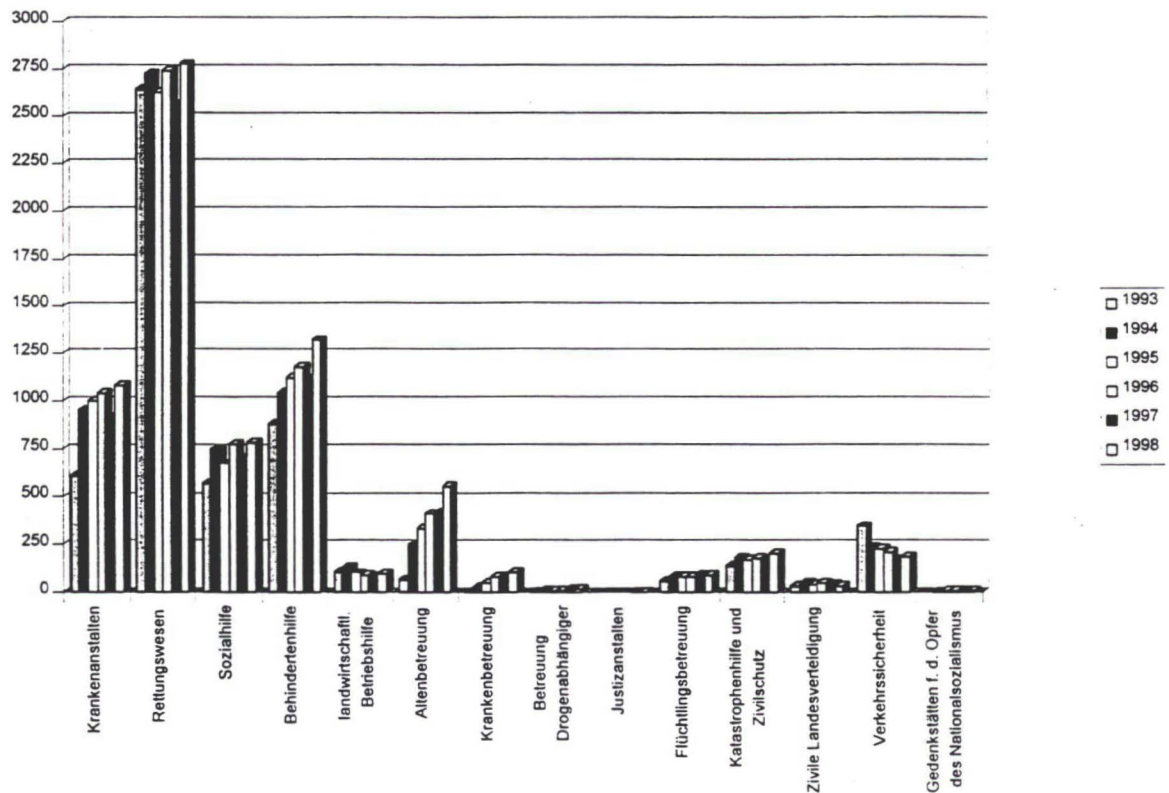
Sparte	1995		1996		1997		1998	
	ZDL	%	ZDL	%	ZDL	%	ZDL	%
1	1.001	15,5	1.044	15,2	909	14,3	1.085	14,9
2	2.623	40,7	2.738	40,0	2.558	40,2	2.776	38,2
3a	671	10,4	774	11,3	696	10,9	784	10,8
3b	1.124	17,5	1.181	17,2	1.116	17,5	1.321	18,2
3c	102	1,6	92	1,3	82	1,3	95	1,3
3d	330	5,1	411	6,0	417	6,6	555	7,6
3e	49	0,8	82	1,2	81	1,3	107	1,5
3f	8	0,1	11	0,2	15	0,2	19	0,3
3g					1	0,1	2	0,1
4	83	1,3	82	1,2	94	1,5	93	1,3
5	174	2,7	176	2,6	171	2,7	201	2,8
6a	42	0,7	46	0,7	39	0,6	36	0,5
6b	226	3,5	211	3,1	174	2,7	185	2,5
6c	7	0,1	5	0,1	8	0,1	9	0,1
Summe	<b>6.440</b>		<b>6.853</b>		<b>6.361</b>		<b>7.268</b>	

Dienstleistungen:

Sparte 1	in Krankenanstalten
Sparte 2	auf dem Gebiet des Rettungswesens
Sparte 3a	auf dem Gebiet der Sozialhilfe
Sparte 3b	auf dem Gebiet der Behindertenhilfe
Sparte 3c	auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft
Sparte 3d	in der Altenbetreuung
Sparte 3e	in der Krankenbetreuung und Gesundheitsvorsorge
Sparte 3f	bei der Betreuung von Drogenabhängigen
Sparte 3g	in Justizanstalten
Sparte 4	auf dem Gebiet der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft
Sparte 5	auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes
Sparte 6a	bei Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung
Sparte 6b	in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr
Sparte 6c	in inländischen Gedenkstätten, insbesondere für die Opfer des Nationalsozialismus

## Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1995 bis 1998, aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen

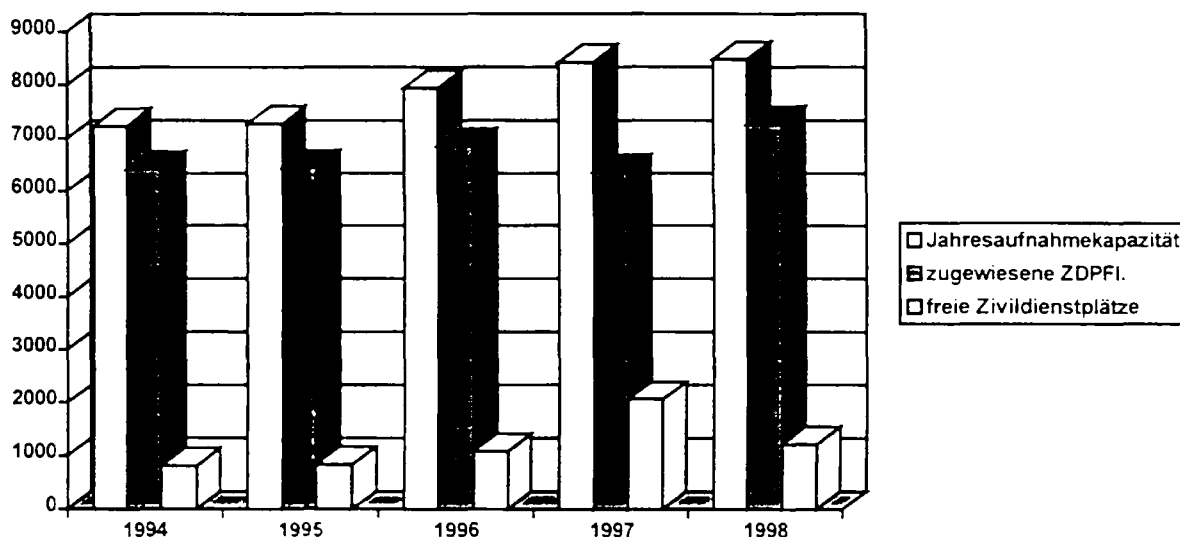
Stand: 31. 12. 1998



## Übersicht über den Jahresbedarf an Zivildienstplätzen, die Anzahl der zugewiesenen Zivildienstpflichtigen pro Jahr, die freien Zivildienstplätze und die AUSLASTUNG der angebotenen Zivildienstplätze

Stand: 31.12.1998

	1994	1995	1996	1997	1998
<b>Jahresaufnahmekapazität</b>	7227	7278	7936	8427	8484
<b>zugewiesene ZDPFl.</b>	6414	6440	6853	6361	7268
<b>Auslastung der Plätze</b>	88,8 %	88,5 %	86,4 %	75,5 %	85,7 %
<b>freie Zivildienstplätze</b>	813	838	1083	2066	1216
<b>freie ZD-Plätze in %</b>	11,2 %	11,5 %	13,6 %	24,5 %	14,3 %



<b>Auslastung:</b>	<b>88,8 %</b>	<b>88,5 %</b>	<b>86,4 %</b>	<b>75,5 %</b>	<b>85,7 %</b>
--------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

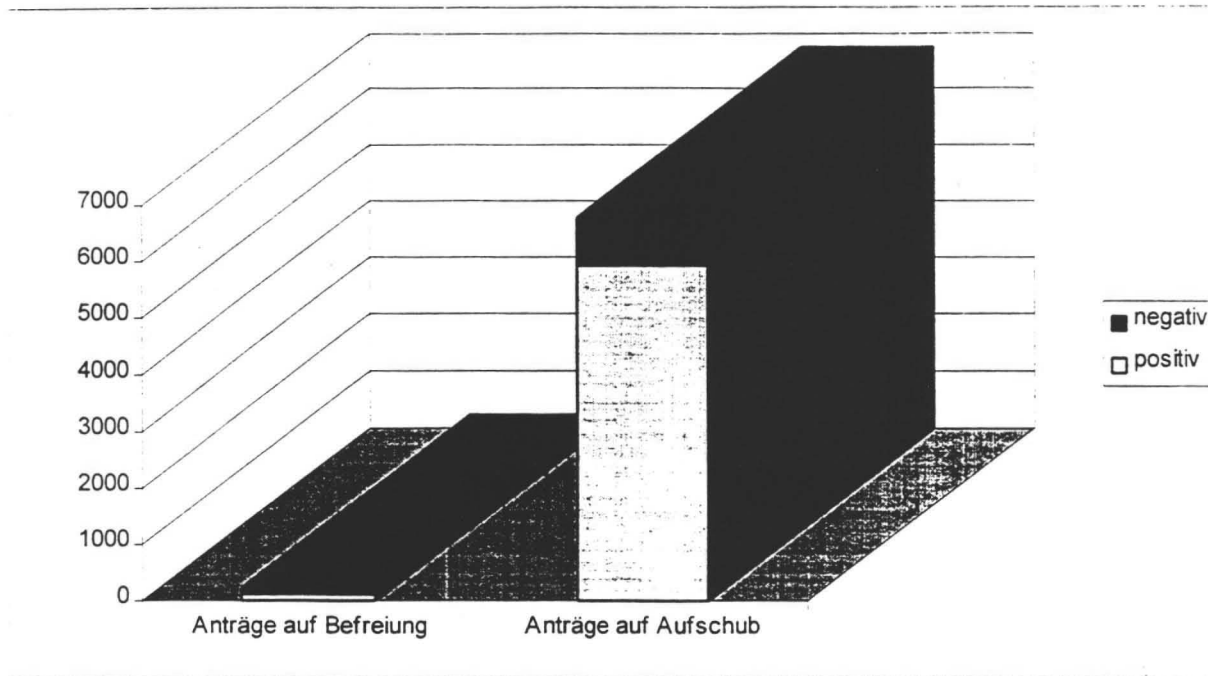
**STATISTIK**  
**über die BEFREIUNG von der Leistung bzw.**  
**AUFSCHUB vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes**

Berichtszeitraum: 01.01.1997 bis 31.12.1998

Stand: 31.12.1998

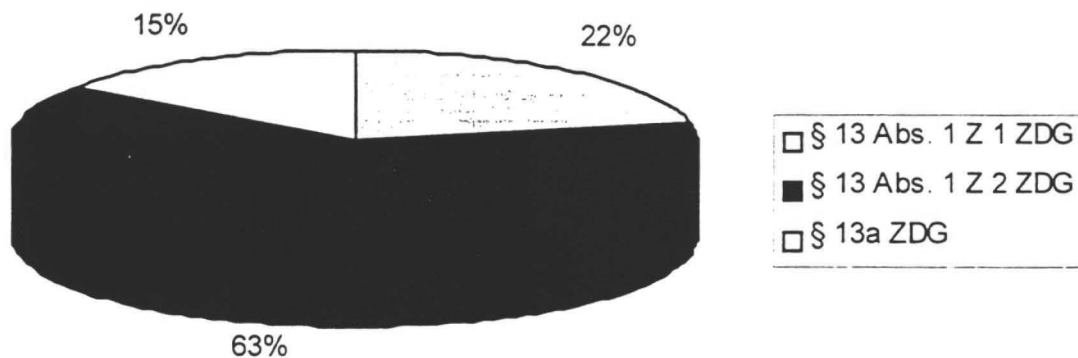
A) Anzahl der Anträge auf <b>BEFREIUNG</b> von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes .....	<b>221</b>
davon positiv	<b>102</b>
und negativ	<b>119</b>
Anzahl der Anträge auf <b>AUFSCHUB</b> vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes.....	<b>6.763</b>
davon positiv	<b>5.941</b>
und negativ	<b>822</b>
B) Die im Berichtszeitraum positiv erledigten Anträge wurden von den Antragstellern gestützt auf:	
• <b>§ 13 Abs. 1 Z 1 ZDG</b> (wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen - insbesondere gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder Interessen der Entwicklungshilfe - erfordern)	Anzahl dieser Fälle ..... <b>26</b>
• <b>§ 13 Abs. 1 Z 2 ZDG</b> (wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern)	Anzahl dieser Fälle ..... <b>76</b>
• <b>§ 13a ZDG</b> (ex lege Befreiungen)	Anzahl dieser Fälle ..... <b>18</b>
• <b>§ 14 Abs. 1 ZDG</b> wegen Absolvierung einer vor dem in § 36 Abs. 3 WG genannten Zeitpunkt begonnenen Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung	Anzahl dieser Fälle ..... <b>2.372</b>
• <b>§ 14 Abs. 2 ZDG</b> wegen Absolvierung einer nach dem in § 36 Abs. 3 WG genannten Zeitpunkt begonnenen Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung	Anzahl dieser Fälle ..... <b>1.372</b>
• <b>§ 14 i.V. mit § 76/1 ZDG</b> wegen Fortsetzung einer Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung, zu der vor dem 1.01.1997 Aufschub gewährt wurde	Anzahl dieser Fälle ..... <b>1.907</b>
• <b>§ 14 i.V. mit § 76/2 ZDG</b> (Aufschubantrag wurde vor dem 1.01.1997 eingebracht)	Anzahl dieser Fälle ..... <b>290</b>

### Befreiungen und Aufschübe in den Jahren 1997–1998

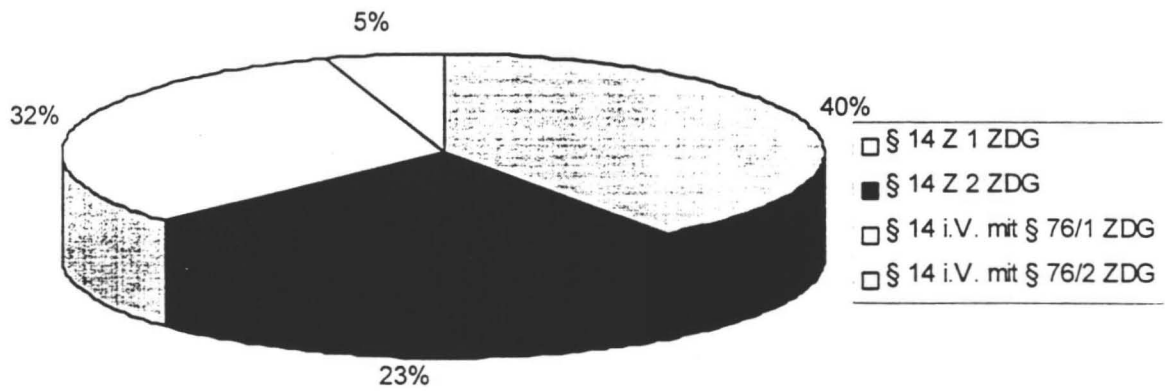


Graphik 10/2

### Aufschlüsselung der Befreiungen



### Aufschlüsselung der Aufschiebe



**Getätigte AUSGABEN bei den VA-Ansätzen 1/11173 und 1/11177**

Stand: 31. 12. 1997

<b>VA-Ansatz 1/11173 Anlagen</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>Differenz 1996 und 1997</b>
VA-Post 0421 Amtsausstattung für Schulungszwecke	0,00	0,00	0,00
VA-Post 0423 Technische Geräte für Schulungszwecke	0,00	0,00	0,00
<b>SUMME des VA-Ansatzes 1/11173</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

<b>VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>Differenz 1996 und 1997</b>
VA-Post 7310 900 Sozialversicherung für Zivildienstleistende	135.699.844,72	139.300.282,89	+3.600.438,17
VA-Post 7691 900 Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe	148.544.556,26	119.809.382,94	-28.735.173,32
VA-Post 6200 Transporte durch die Bahn	2.161.123,10	2.112.876,40	-48.246,70
VA-Post 6410 Entschädigungen gem. Gebührenanspruchsges.	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7150 Andere öffentliche Abgaben	372,54	1.496,17	+1.123,63
VA-Post 7240 101 Pauschalverg. gem. § 25a ZDG (ordentl. ZD)	158.522.643,13	156.286.026,64	-2.236.616,49
VA-Post 7240 102 Pauschalverg. gem. § 25a i.V.m. § 8(6) u. § 21 ZDG (außerord. ZD)	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7240 900 Entschädigungen u. Fortzahlung der Dienstbezüge gem. § 34b ZDG	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7247 900 Reisekostenvergütung	22.164.648,40	21.293.960,00	-870.688,40
VA-Post 7295 501 Vergütungen gem. § 51 Zivildienstgesetz	135.800,00	131.950,00	-3.850,00
VA-Post 7295 502 Reisekosten gem. § 51 Zivildienstgesetz	1.719,60	1.586,20	- 133,40
VA-Post 7692 Begräbniskosten für Zivildienstleistende	0,00	0,00	0,00
<b>SUMME des VA-Ansatzes 1/11177</b>	<b>467.230.707,75</b>	<b>438.937.561,24</b>	<b>-28.293.146,51</b>

Getätigte **AUSGABEN** beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

<b>VA- Ansatz 1/11178 Aufwendungen</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>Differenz 1996 und 1997</b>
VA-Post <b>4006</b> Ausstattung für Schulungszwecke	20.633,48	3.631,58	-17.001,90
VA-Post <b>4300</b> Lebensmittel für Schulungszwecke	0,00	0,00	0,00
VA-Post <b>4560</b> Schreib-, Zeichen- und Büromittel für Schulungszwecke	527.175,80	501.981,87	-25.193,93
VA-Post <b>4571</b> Druckwerke	0,00	0,00	0,00
VA-Post <b>4572</b> Druckwerke für Schulungszwecke	0,00	0,00	0,00
VA-Post <b>4590</b> Dienstabzeichen	448.707,00	0,00	-448.707,00
VA-Post <b>4591</b> Sonstige Verbrauchsgüter	11.274,36	6.099,91	-5.174,45
VA-Post <b>6180</b> Instandhaltung von sonstigem Inventar (Schulungszwecke)	10.906,64	25.521,12	+14.614,48
VA-Post <b>6300</b> Leistungen der Post	2.305,00	652,00	-1.653,00
VA-Post <b>6420 001</b> Gerichtsgebühren	0,00	0,00	0,00
VA-Post <b>6421</b> Übrige Gerichtskosten	216.070,00	81.640,00	-134.430,00
VA-Post <b>6430</b> Sonstige Rechts- und Beratungskosten an physische Personen	0,00	0,00	0,00
VA-Post <b>6440</b> Sonstige Rechts- und Beratungskosten an juristische Personen	0,00	0,00	0,00
VA-Post <b>6572</b> Sonstige Geldverkehrsspesen	1.057.644,54	1.235.892,84	+178.248,30
VA-Post <b>6920</b> Schadensvergütungen	7.124,00	0,00	-7.124,00
VA-Post <b>7020</b> Sonstige Miet- und Pachtzinse (Schulungszwecke)	841.992,38	1.565.270,74	+723.278,36
VA-Post <b>7271</b> Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen	0,00	0,00	0,00
VA-Post <b>7272</b> Entgelte f. sonst. Leistungen v. Einzelpers. (Schulungszwecke)	310.674,35	0,00	-310.674,35
VA-Post <b>7281 900</b> Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz	241.270.813,16	246.648.615,87	+5.377.802,71



<b>VA- Ansatz 1/11178 Aufwendungen</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>Differenz 1996 und 1997</b>
VA-Post 7282 Sonstige Leistungen v. Gewerbetreib., Firmen u. jur. Pers.	598.757,75	1.800,00	-596.957,75
VA-Post 7283 Sonstige Leist. v. Gewerbetreib., Fa. u. jur. Pers. (Schulungszw.)	76.437.074,41	27.491.666,29	-48.945.408,12
VA-Post 7284 Sonstige Leist. v. Gewerbetreib., Fa. u. jur. Pers. (§ 12b ZDG)	0,00	1.206.940,00	+1.206.940,00
VA-Post 7292 011 Überweisungen gem. § 41 ZDG (geb. Post)	13.036.964,96	11.989.605,95	-1.047.359,01
VA-Post 7292 012 Überweisungen an das BMUKA gem. § 41 ZDG (geb. Post)	190.145,20	345.827,68	+155.682,48
VA-Post 7292 030 Überweisungen an das BMJ gem. § 41 ZDG (geb. Post)	12.742,00	54.874,60	+42.132,60
VA-Post 7297 Sonstige Ausgaben	0,00	800.000,00	+800.000,00
VA-Post 7303 001 Ersätze gem. § 41 (2) ZDG an Länder (Schulungszwecke)	0,00	39.797.270,54	+39.797.270,54
VA-Post 7303 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Länder	13.805.527,73	13.897.762,15	+92.234,42
VA-Post 7305 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Gemeinden	52.337.604,59	47.398.933,39	-4.938.671,20
VA-Post 7307 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Gemeindeverbände	7.785.617,38	7.721.823,21	-63.794,17
<b>SUMME des VA-Ansatzes 1/11178</b>	<b>408.929.754,73</b>	<b>400.775.809,74</b>	<b>-8.153.944,99</b>

Zusammenfassung der Ausgaben:

<b>Zusammenfassung der getätigten AUSGABEN bei den VA-Ansätzen</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>Differenz 1996 und 1997</b>
1/11173	0,00	0,00	0,00
1/11177	467.230.707,75	438.937.561,24	-28.293.146,51
1/11178	408.929.754,73	400.775.809,74	-8.153.944,99
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>876.160.462,48</b>	<b>839.713.370,98</b>	<b>-36.447.091,50</b>

Getätigte **EINNAHMEN** bei den VA-Ansätzen 2/11174 und 2/11177

<b>VA-Ansatz 2/11174 Erfolgswirksame Einnahmen</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>Differenz 1996 und 1997</b>
VA-Post 8262 011 Überweisungen gem. § 41 ZDG	16.995.408,15	14.403.482,84	-2.591.925,31
VA-Post 8262 012 Überweisungen vom BMUkA gem. § 41 ZDG	216.107,20	271.910,00	+55.802,80
VA-Post 8262 030 Überweisungen vom BMJ (geb. Post)	14.740,00	73.700,00	+58.960,00
VA-Post 8299 002 Sonstige verschiedene Einnahmen	124.256,05	69.458,61	-54.797,44
VA-Post 8503 Ersätze von Ländern gem. § 41 Zivildienstgesetz	17.856.791,49	17.667.246,97	-189.544,52
VA-Post 8505 Ersätze von Gemeinden gem. § 41 Zivildienstgesetz	73.316.665,65	73.367.180,68	+50.515,03
VA-Post 8507 Ersätze von Gemeindeverbänden gem. § 41 Zivildienstgesetz	10.534.730,96	10.700.289,82	+165.558,86
VA-Post 8820 Ersätze gem. § 41 Zivildienstgesetz	69.210.877,65	75.600.746,95	+6.389.869,30
<b>SUMME des VA-Ansatzes 2/11174</b>	<b>188.269.577,15</b>	<b>192.154.015,87</b>	<b>+3.884.438,72</b>

<b>VA-Ansatz 2/11177 Bestandswirksame Einnahmen</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>Differenz 1996 und 1997</b>
VA-Post 0421 Amtsausstattung für Schulungszwecke, Veräußerung	0,00	0,00	0,00
VA-Post 0423 Technische Geräte für Schulungszwecke. Veräußerung	0,00	0,00	0,00
<b>SUMME des VA-Ansatzes 2/11177</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>188.269.577,15</b>	<b>192.154.015,87</b>	<b>+3.884.438,72</b>

**Getätigte AUSGABEN bei den VA-Ansätzen 1/11173 und 1/11177**

Stand: 31. 12. 1998

<b>VA-Ansatz 1/11173 Anlagen</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>Differenz 1997 und 1998</b>
VA-Post 0421 Amtsausstattung für Schulungszwecke	0,00	13.195,00	+13.195,00
VA-Post 0423 Technische Geräte für Schulungszwecke	0,00	23.763,00	+23.763,00
<b>SUMME des VA-Ansatzes 1/11173</b>	<b>0,00</b>	<b>36.958,00</b>	<b>+36.958,00</b>

<b>VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>Differenz 1997 und 1998</b>
VA-Post 7310 900 Sozialversicherung für Zivildienstleistende	139.300.282,89	154.418.570,09	+15.118.287,20
VA-Post 7691 900 Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe	119.809.382,94	97.126.990,44	-22.682.392,50
VA-Post 6200 Transporte durch die Bahn	2.112.876,40	1.721.639,50	-391.236,90
VA-Post 6410 Entschädigungen gem. Gebührenanspruchsges.	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7150 Andere öffentliche Abgaben	1.496,17	1.434,16	- 62,01
VA-Post 7240 101 Pauschalverg. gem. § 25a ZDG (ordentl. ZD)	156.286.026,64	173.233.297,50	+16.947.270,86
VA-Post 7240 102 Pauschalverg. gem. § 25a i.V.m. § 8(6) u. § 21 ZDG (außerord. ZD)	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7240 900 Entschädigungen u. Fortzahlung der Dienstbezüge gem. § 34b ZDG	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7247 900 Reisekostenvergütung	21.293.960,00	21.696.379,00	+402.419,00
VA-Post 7295 501 Vergütungen gem. § 51 Zivildienstgesetz	131.950,00	121.250,00	-10.700,00
VA-Post 7295 502 Reisekosten gem. § 51 Zivildienstgesetz	1.586,20	2.499,20	+ 913,00
VA-Post 7692 Begräbniskosten für Zivildienstleistende	0,00	33.330,00	+33.330,00
<b>SUMME des VA-Ansatzes 1/11177</b>	<b>438.937.561,24</b>	<b>448.355.389,89</b>	<b>+9.417.828,65</b>

Getätigte **AUSGABEN** beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

<b>VA- Ansatz 1/11178 Aufwendungen</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>Differenz 1997 und 1998</b>
VA-Post 4006 Ausstattung für Schulungszwecke	3.631,58	8.069,00	+4.437,42
VA-Post 4300 Lebensmittel für Schulungszwecke	0,00	0,00	0,00
VA-Post 4560 Schreib-, Zeichen- und Büromittel für Schulungszwecke	501.981,87	454.500,23	-47.481,64
VA-Post 4571 Druckwerke	0,00	0,00	0,00
VA-Post 4572 Druckwerke für Schulungszwecke	0,00	0,00	0,00
VA-Post 4590 Dienstabzeichen	0,00	203.545,00	+203.545,00
VA-Post 4591 Sonstige Verbrauchsgüter	6.099,91	6.778,46	+ 678,55
VA-Post 6180 Instandhaltung von sonstigem Inventar (Schulungszwecke)	25.521,12	26.028,49	+ 507,37
VA-Post 6300 Leistungen der Post	652,00	2.472,41	+1.820,41
VA-Post 6420 001 Gerichtsgebühren	0,00	0,00	0,00
VA-Post 6421 Übrige Gerichtskosten	81.640,00	81.950,00	+ 310,00
VA-Post 6430 Sonstige Rechts- und Beratungskosten an physische Personen	0,00	0,00	0,00
VA-Post 6440 Sonstige Rechts- und Beratungskosten an juristische Personen	0,00	0,00	0,00
VA-Post 6572 Sonstige Geldverkehrsspesen	1.235.892,84	1.200.617,84	-35.275,00
VA-Post 6920 Schadensvergütungen	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7020 Sonstige Miet- und Pachtzinse (Schulungszwecke)	1.565.270,74	1.476.679,41	-88.591,33
VA-Post 7271 Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7272 Entgelte f. sonst. Leistungen v. Einzelpers. (Schulungszwecke)	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7281 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz	246.648.615,87	263.058.415,33	+16.409.799,46

<b>VA- Ansatz 1/11178 Aufwendungen</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>Differenz 1997 und 1998</b>
VA-Post 7282 Sonstige Leistungen v. Gewerbetreib., Firmen u. jur. Pers.	1.800,00	5.170,30	+3.370,30
VA-Post 7283 Sonstige Leist. v. Gewerbetreib., Fa. u. jur. Pers. (Schulungszw.)	27.491.666,29	34.763.350,76	+7.271.684,47
VA-Post 7284 Sonstige Leist. v. Gewerbetreib., Fa. u. jur. Pers. (§ 12b ZDG)	1.206.940,00	6.808.517,72	+5.601.577,72
VA-Post 7292 011 Überweisungen gem. § 41 ZDG (geb. Post)	11.989.605,95	11.400.465,14	-589.140,81
VA-Post 7292 012 Überweisungen an das BMUKA gem. § 41 ZDG (geb. Post)	345.827,68	373.022,80	+27.195,12
VA-Post 7292 030 Überweisungen an das BMJ gem. § 41 ZDG (geb. Post)	54.874,60	68.938,00	+14.063,40
VA-Post 7297 Sonstige Ausgaben	800.000,00	-34.526,19	-834.526,19
VA-Post 7303 001 Ersätze gem. § 41 (2) ZDG an Länder (Schulungszwecke)	39.797.270,54	41.365.265,63	+1.567.995,09
VA-Post 7303 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Länder	13.897.762,15	13.737.705,10	-160.057,05
VA-Post 7305 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Gemeinden	47.398.933,39	51.891.857,07	+4.492.923,68
VA-Post 7307 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Gemeindeverbände	7.721.823,21	9.503.635,43	+1.781.812,22
<b>SUMME des VA-Ansatzes 1/11178</b>	<b>400.775.809,74</b>	<b>436.402.457,93</b>	<b>+35.626.648,19</b>

Zusammenfassung der Ausgaben:

<b>Zusammenfassung der getätigten AUSGABEN bei den VA-Ansätzen</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>Differenz 1997 und 1998</b>
1/11173	0,00	36.958,00	+36.958,00
1/11177	438.937.561,24	448.355.389,89	+9.417.828,65
1/11178	400.775.809,74	436.402.457,93	+35.626.648,19
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>839.713.370,98</b>	<b>884.794.805,82</b>	<b>+45.081.434,84</b>

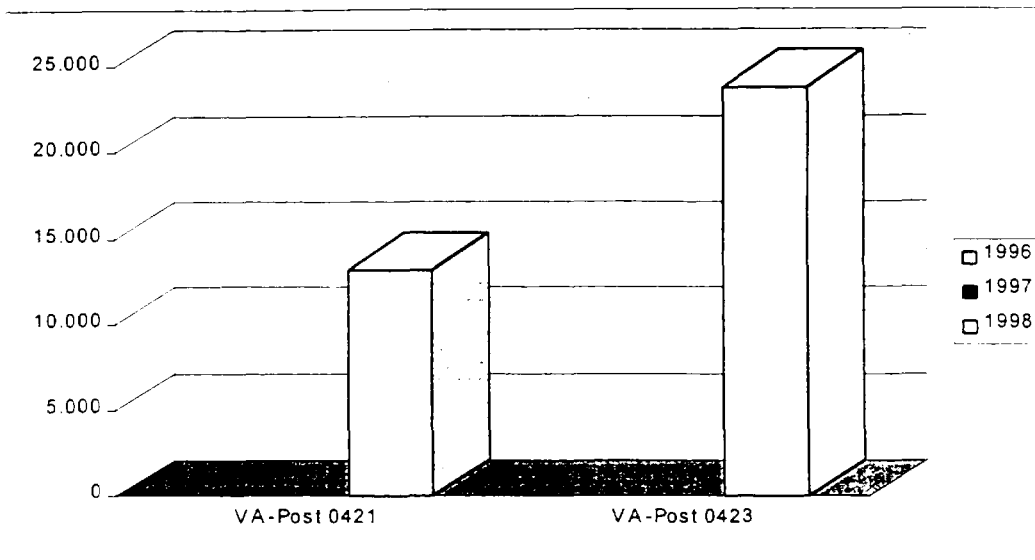
## Getätigte EINNAHMEN bei den VA-Ansätzen 2/11174 und 2/11177

<b>VA-Ansatz 2/11174 Erfolgswirksame Einnahmen</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>Differenz 1997 und 1998</b>
VA-Post 8262 011 Überweisungen gem. § 41 ZDG	14.403.482,84	13.986.070,76	-417.412,08
VA-Post 8262 012 Überweisungen vom BMUKA gem. § 41 ZDG	271.910,00	604.828,00	+332.918,00
VA-Post 8262 030 Überweisungen vom BMJ (geb. Post)	73.700,00	81.814,00	+8.114,00
VA-Post 8299 002 Sonstige verschiedene Einnahmen	69.458,61	54.476,01	-14.982,60
VA-Post 8503 Ersätze von Ländern gem. § 41 Zivildienstgesetz	17.667.246,97	18.111.339,03	+444.092,06
VA-Post 8505 Ersätze von Gemeinden gem. § 41 Zivildienstgesetz	73.367.180,68	74.393.525,75	+1.026.345,07
VA-Post 8507 Ersätze von Gemeindeverbänden gem. § 41 Zivildienstgesetz	10.700.289,82	13.382.720,55	+2.682.430,73
VA-Post 8820 Ersätze gem. § 41 Zivildienstgesetz	75.600.746,95	84.111.812,10	+8.511.065,15
<b>SUMME des VA-Ansatzes 2/11174</b>	<b>192.154.015,87</b>	<b>204.726.586,20</b>	<b>+12.572.570,33</b>

<b>VA-Ansatz 2/11177 Bestandswirksame Einnahmen</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>Differenz 1997 und 1998</b>
VA-Post 0421 Amtsausstattung für Schulungszwecke, Veräußerung	0,00	0,00	0,00
VA-Post 0423 Technische Geräte für Schulungszwecke, Veräußerung	0,00	0,00	0,00
<b>SUMME des VA-Ansatzes 2/11177</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>192.154.015,87</b>	<b>204.726.586,20</b>	<b>+12.572.570,33</b>

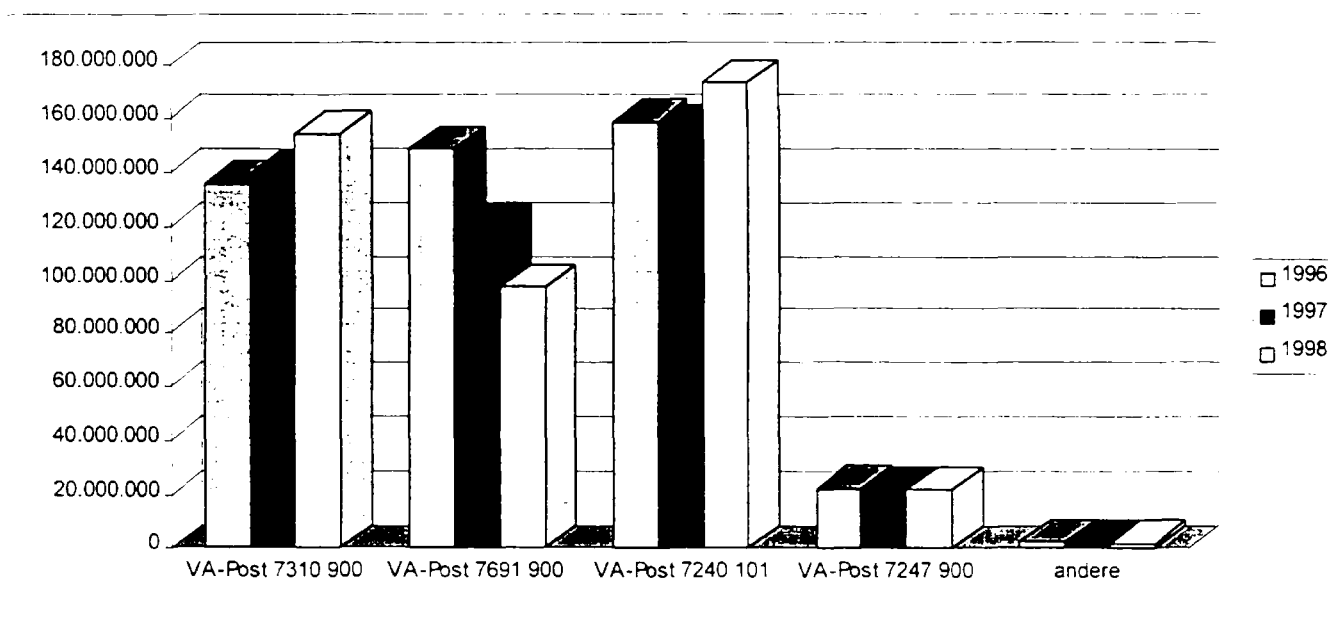
Graphik 11-12/1

### Ausgaben beim VA-Ansatz 1/11173 für 1996–1998

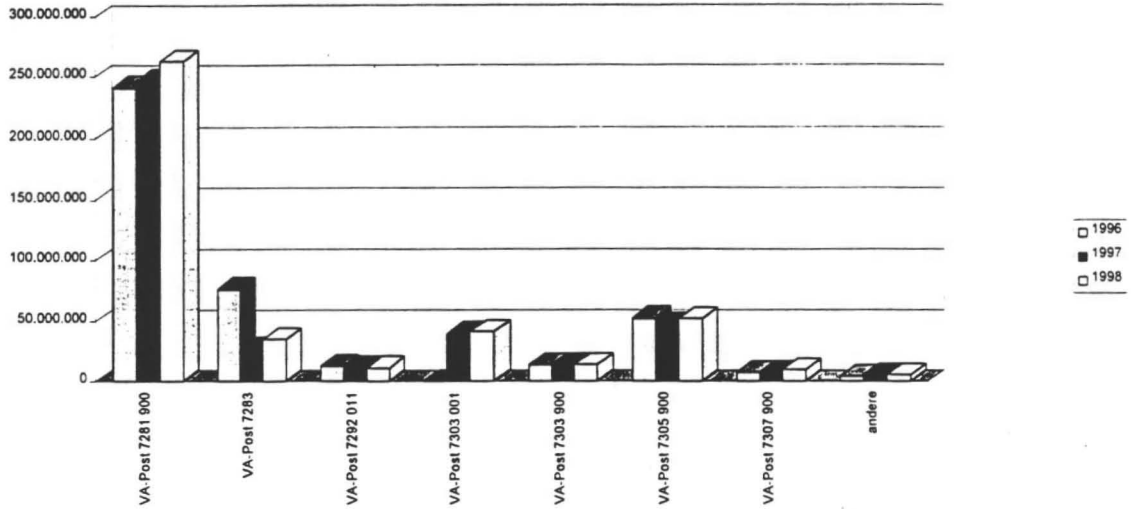


Graphik 11-12/2

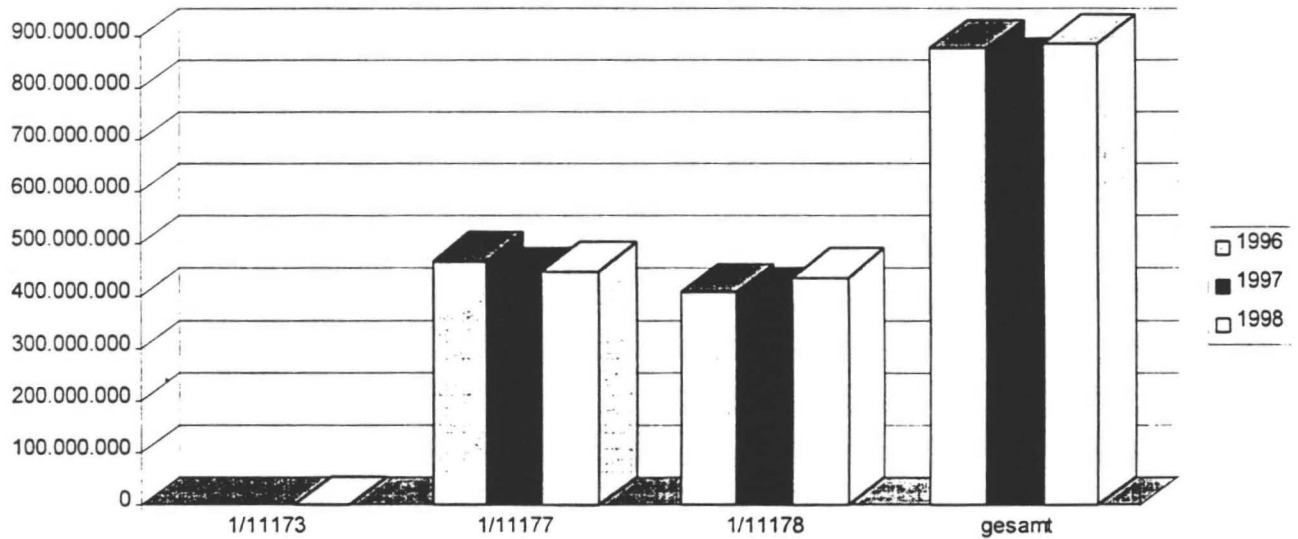
### Ausgaben beim VA-Ansatz 1/11177 für 1996–1998 (Posten unter 5 Mio. S sind unter „andere“ zusammengefaßt)



### Ausgaben beim VA-Ansatz 1/11178 für 1996–1998 (Posten unter 2 Mio. sind unter „andere“ zusammengefaßt)



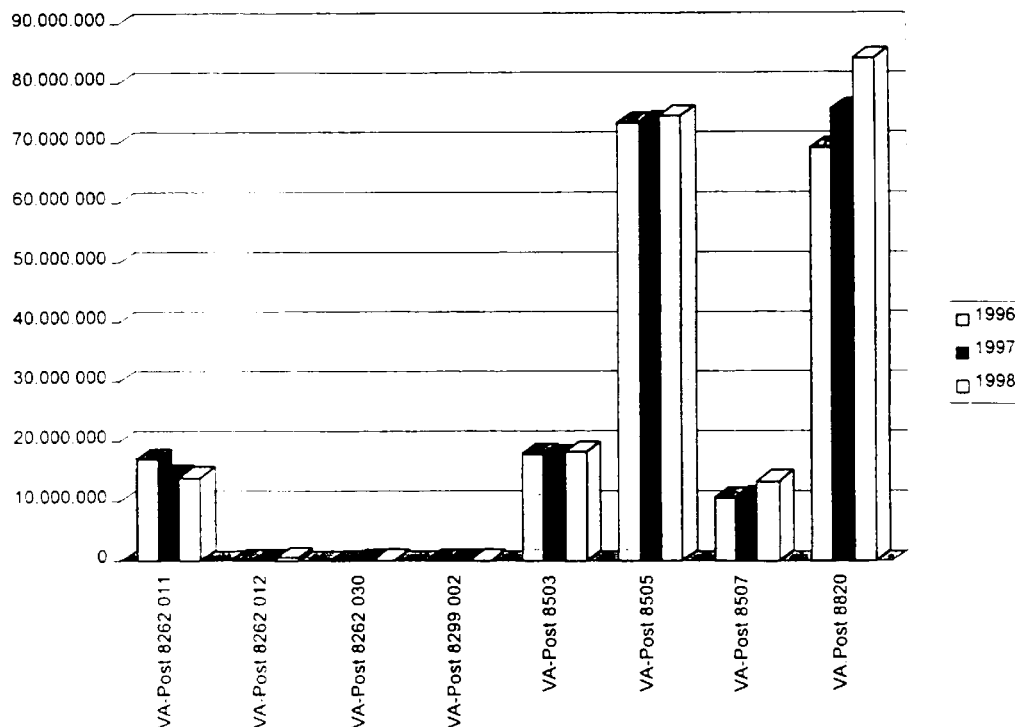
### Zusammenfassung der Ausgaben für 1996–1998





Graphik 11-12.5

### Einnahmen beim VA-Ansatz 2/11174 1996-1998



Graphik 11-12.6

### Zusammenfassung der Einnahmen für 1996-1998

